

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im Großraum-Verkehr Hannover (GVH)

Teil A	2
Beförderungsbedingungen im GVH	2
Teil B	12
Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif)	12
I. Geltungsbereich/Allgemeines	12
II. Fahrausweise	13
1. Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs	13
2. Unentgeltliche Beförderung	13
3. Tickets	14
3.1 Tickets (allgemein)	14
3.2 EinzelTicket und SammelTicket	15
3.3 KurzstreckenTicket	15
3.4 TagesEinzelTicket und TagesGruppenTicket	15
3.5 KinderEinzelTicket und KinderTagesTicket	16
4. Cards	16
4.1 Cards (allgemein)	16
4.2 GVH MobilCard übertragbar und GVH MobilCard persönlich	18
4.3 Cards für Schüler, Auszubildende und Studierende	19
4.4 GVH U21-Card und GVH U21-JahresCard	23
4.5 GVH MobilCard 63plus	23
5. Sonstige Fahrausweise	25
5.1 GVH Fahrkarte für Hotelgäste	25
5.2 GVH CongressCard	25
5.3 Tarifliche Sonderangebote des GVH	26
5.4 StadtBus Barsinghausen	26
5.5 AnrufSammelTaxi Springe und Wedemark	26
5.6 GVH SozialTarif	27
5.7 Anerkennung von Fahrausweisen anderer Unternehmen	28
6. Beförderung von Sachen und Tieren	29
6.1 Sachen	29
6.2 Tiere	30
7. OnlineTickets	30
III. Fahrpreise	31
Anlagen	
Anlage 1: GVH Plan	31
Anlage 2: Fahrpreisübersicht (Stand: 01.01.2018)	32
Anlage 3: Bedingungen für das Einzel-Abonnement (JahresAbo und HalbjahresAbo)	37
Anlage 4: Bedingungen für den Erwerb der GVH SchulCard	44
Anlage 5: Bedingungen für Großkundenangebote	47
Anlage 5.1: Bedingungen für das Firmen-Abonnement	47
Anlage 5.2: Bedingungen für das SammelBesteller-Abonnement	54
Anlage 6: Regionaltarif des GVH für Strecken außerhalb des GVH Tarifgebietes	62
Anlage 7: Bedingungen für das Abonnement von SemesterCards	64

Teil A

Beförderungsbedingungen im GVH

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge in Verkehren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) des GVH.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG oder AEG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Im Eisenbahnverkehr (Verkehr nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz) werden nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in den Fahrzeugen, Tunnelstationen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen; das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten.
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen (dies gilt auch mit Kopfhörern), wenn andere dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist (das Verbot gilt nicht bei Nutzung zum Nachweis des Vorhandenseins eines gültigen OnlineTickets),
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 15. zu betteln.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden. In den Zügen der metronom, der erixx und der DB Regio, in den Bussen der regiobus sowie in den Fahrzeugen und Tunnelstationen der ÜSTRA gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot, d. h. Reisenden ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten, insbesondere nicht wiederverschließbaren Behältnissen mitzuführen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen.

Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, der auch im Falle einer Gefahrenbremsung ausreichend sein muss.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen bzw. aus den Tunnelstationen oder Betriebsanlagen verwiesen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

Weitergehende Ansprüche aus den Beförderungsbedingungen oder aus anderen Regelungen einzelner Verkehrsunternehmen bleiben unberührt.

- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmen festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen von § 6 Abs. 5 und des § 7 Abs. 4 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

Für Beschwerden im Eisenbahnverkehr sind die Beförderungsbedingungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zu beachten, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat; siehe hierzu auch § 15.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder das Rauchverbot in Tunnelstationen und anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen nach Absatz 2 Nr. 7 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr (Verkehr nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz) gelten bei Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen und Verstoß gegen das Rauchverbot die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens.

- (9) Ein Übergang in die 1. Wagenklasse während der Fahrt ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil B.
- (10) Das Unternehmen ist berechtigt, die Fahrzeuge und Betriebsanlagen mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu beobachten und die so erhobenen Daten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies
- zur Wahrnehmung seines Hausrechtes,
 - zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen, insbesondere zur Entdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen diese Beförderungsbedingungen oder sonstige Rechtsnormen,
 - zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder
 - zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten

erforderlich ist.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Inhabern von GVH MobilCards im Abonnement wird eine Sitzplatzreservierung angeboten; dies betrifft die Nutzung der Regionalexpress-Linien RE1 und RE8 für Verbindungen zwischen Hannover Hbf. und Nienburg (Weser) sowie auf allen Strecken der metronom (Mo.-Fr. ab dem ersten Zug morgens bis 20:00 Uhr) Diese Reservierungen sind

kostenfrei. Informationen und Buchung sind erhältlich über die Online-Anwendung auf bahn.de/mein-sitzplatz-regio für die Linien RE1 und RE8 sowie auf der-metronom.de/fahrkarten/reservierung für die Strecken der metronom.

§ 6 Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Fahrpreise gemäß dem gültigen Gemeinschaftstarif für den GVH zu entrichten.
- (2) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur mit gültigen Fahrausweisen benutzen. Der Fahrausweis ist vor Fahrtantritt zu erwerben und – sofern er noch zu entwerfen ist – zu entwerfen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten eines Fahrzeuges, in dem Fahrausweise erworben und entwertet werden können, nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen bzw. – sofern er noch zu entwerfen ist – zu entwerfen. In Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie in Stadtbahnfahrzeugen der ÜSTRA ist der Kauf von Tickets nicht möglich, die Tickets sind vor Antritt der Fahrt zu erwerben. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine Entwertung nicht möglich, die Tickets sind am Bahnsteig zu entwerfen. Ein Verkauf von GVH Tickets im Zug ist nur möglich, wenn bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Ticketautomat betriebsbereit war. In diesen Fällen ist ein eingeschränktes Ticketsortiment erhältlich.
- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten eines Fahrzeuges, in dem Fahrausweise entwertet werden können (durch Entwerter oder durch zur Entwertung von Fahrausweisen befugtes Betriebspersonal), mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen unverzüglich zu entwerfen und sich von der Entwertung zu überzeugen bzw. den Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Ein Entwerfen von Verbund-Tickets in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter vor einer Fahrausweiskontrolle unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass bei Reiseantritt kein Fahrausweisentwerter im Zugang oder am Bahnsteig betriebsbereit war.
- (5) Der Fahrgast hat Beanstandungen des Fahrausweises sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (7) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 9 bleibt unberührt.

§ 6a OnlineTickets

- (1) Für den Erwerb von Fahrausweisen über ein mobiles Endgerät per Anwendungsapplikation (App) und oder über das Internet (zusammen als OnlineTicket bezeichnet) gelten zusätzlich die Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif), Teil II Fahrausweise, Punkt 7. OnlineTickets. Diese Bestimmungen ergänzen auch die Regelungen zum erhöhten Beförderungsentgelt in § 9 (Erhöhter Fahrpreis).
- (2) Die Erstattung oder Rücknahme von OnlineTickets gemäß § 10 (Erstattung von Fahrgeld) ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf die Nutzung von OnlineTickets besteht nicht.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld ist - je nach Verkaufsart und Fahrausweisart - bar oder bargeldlos zu entrichten. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- (2) Soweit Barzahlung im Fahrzeug zugelassen ist, soll das Fahrgeld abgezählt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage dieser Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen; das Recht des Unternehmens, einen erhöhten Fahrpreis nach § 9 zu verlangen, bleibt unberührt.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise
- (5) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten Vorgaben zu zahlen.
- (6) An bestimmten Vertriebsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig (Geldkarte, electronic cash mit PIN oder Lastschriftverfahren). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- (7) Für den Verkauf von OnlineTickets gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von OnlineTickets durch die ÜSTRA. Beim OnlineTicket kann das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrausweise begrenzt sein. Ein Anspruch auf Teilnahme am OnlineTicket-Verfahren besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des gültigen Gemeinschaftstarifs für den GVH benutzt werden, sind ungültig, sie können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. eigenmächtig laminiert worden sind,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 9. ohne das erforderliche Passbild benutzt werden,
 10. nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Identifikationsmedium (z. B. bei OnlineTickets) oder einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigen. Sie sind ungültig und können eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Identifikationsmedium oder der gültige amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist,
 11. nur in der 2. Wagenklasse gelten und in der 1. Wagenklasse benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem amtlichen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder die Bescheinigung oder der Personalausweis nicht gültig ist.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstausfälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür einen Fahrpreis vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absätze (3) und (4) entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. ein Fahrrad in Zeiten mitnimmt, in denen eine Fahrradmitnahme nicht zugelassen ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Bestimmungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

- (2) Der Fahrgast ist auch zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 1. angibt, gemäß dem jeweils gültigen Gemeinschaftstarif für den GVH von einem anderen, hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden, und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist oder
 2. unzutreffende Angaben für eine in die Familienbescheinigung eingetragene Person gemacht hat oder eine Familienbescheinigung bei der Fahrausweisprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. angibt, am Automaten mangels passenden Münzgeldes keinen Fahrschein bekommen zu haben.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Unternehmen einen erhöhten Fahrpreis von 60,00 € erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Fahrpreises ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Wird der erhöhte Fahrpreis nicht sofort bar bezahlt, kommt der Fahrgast spätestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung in Verzug. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt.
- (4) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren GVH Card (Wochen-, Monats- oder JahresCard) war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Fahrgeld

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Fahrgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Fahrgeldes.
- (2) Fahrgeld für Tickets wird nicht erstattet. Im Falle des Aufrufs werden diese innerhalb eines Monats vom Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung an zurückgenommen.
- (3) Fahrgeld für die AboStartCard, GVH Fahrausweise für Hotelgäste, GVH CongressCards und tarifliche Sonderangebote des GVH wird nicht erstattet.
- (4) Die Erstattung für Cards im EinzelAbonnement richtet sich nach den Bedingungen für das EinzelAbonnement (Teil B Anlage 3), für GVH MobilCards im FirmenAbonnement nach den Bedingungen für das FirmenAbonnement (Teil B Anlage 5.1), für GVH MobilCards im SammelBestellerAbonnement nach den Bedingungen für das SammelBestellerAbonnement (Teil B Anlage 5.2) und für SemesterCards nach den Bedingungen für das Abonnement von SemesterCards (Teil B Anlage 7).

Die Erstattung für GVH SchulCards richtet sich nach den Bedingungen für den Erwerb der GVH SchulCard (Teil B Anlage 4). Für den jeweiligen Inhaber der GVH SchulCard ist eine Erstattung ausgeschlossen.

- (5) Wird ein übertragbarer oder nicht übertragbarer Zeitfahrausweis des Einzelverkaufs während der Geltungsdauer des Fahrausweises nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Fahrgeld für diesen Fahrausweis unter Anrechnung des Fahrpreises für die im vergangenen Zeitraum durchgeführten Fahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem der Zeitfahrausweis als benutzt gilt, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Fahrausweises oder das Datum des Poststempels - bei Übersendung des Fahrausweises mit der Post - maßgeblich.

Bei einem übertragbaren Zeitfahrausweis kann ein früherer Zeitpunkt als dieser Tag nicht berücksichtigt werden. Bei einem nicht übertragbaren Zeitfahrausweis kann ein früherer Zeitpunkt nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Übersendung trägt der Fahrgast das Verlustrisiko.

Bei der Anrechnung des Fahrpreises für die im vergangenen Zeitraum durchgeführten Fahrten werden pro Werktag (Mo.-Sa.) bei Monatskarten 2/31 des Tarifpreises des Fahrausweises berücksichtigt, bei der WochenCard Ausbildung 2/7 des Tarifpreises.

Bei der GVH MobilCard S sowie der GVH SparCard werden 2/31 des Nutzeranteils am Tarifpreis berücksichtigt.

- (6) Wird eine GVH U21-JahresCard während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Fahrgeld für diese GVH U21-JahresCard unter Anrechnung des Fahrpreises für die im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Fahrten auf Antrag gegen Vorlage der GVH U21-JahresCard erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem die GVH U21-JahresCard als benutzt gilt, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der GVH U21-JahresCard oder das Datum des Poststempels – bei Übersendung der GVH U21-JahresCard mit der Post – maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Übersendung trägt der Fahrgast das Verlustrisiko. Bei Anrechnung des Fahrpreises für die im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Fahrten wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Preis einer GVH U21-Card im Einzelverkauf mit dem Tarifstand zum Erwerbszeitpunkt der U-21 JahresCard zugrunde gelegt.

- (7) Anträge nach Absatz 5 und 6 sind spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (8) Von dem nach den Absätzen 5 und 6 zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (9) Die Erstattung von Fahrgeld bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr richtet sich nach § 15.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Fahrräder sind von der Beförderung mit folgenden Ausnahmen ausgeschlossen:

1. Zusammengeklappte Fahrräder können auf allen Linien mitgenommen werden.
 2. Auf Linien/Fahrzeugen, die dafür besonders ausgewiesen sind, ist die Mitnahme von Fahrrädern zu den jeweils angegebenen Zeiten gestattet. Die Bedingungen für die Fahrradmitnahme enthält Teil B, Abschnitt II, Nr. 6.1 dieses Tarifs..
- (2) Die Beförderung von E-Scootern ist bei den Verkehrsunternehmen regiobus und ÜSTRA zulässig, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - maximale zulässige Länge des E-Scooters: 1,20 Meter
 - Anzahl Räder: 4
 - maximales Gewicht incl. NutzerIn: 300 kg
 - Die Aufstellung im Fahrzeug erfolgt längs zur Fahrtrichtung
 - Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ eine attestierte medizinische Notwendigkeit.

Verantwortlich für die Einhaltung der Bedingungen sind die Nutzer des E-Scooters.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumgrenzung hinausragen.
- (4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1, 4 und 5 sowie Teil B, Abschnitt II, Nr.6.2 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen. Im Eisenbahnverkehr besteht stets Maulkorbzwang. Davon ausgenommen sind Blindenführhunde nach Satz (3) sowie Diensthunde der Bundes- und Landespolizei nach Teil B, Abschnitt II, Absatz 2. (2).
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Unternehmen frei verfügen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Zügen des Eisenbahnverkehrs sind bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen die Ansprüche der Fahrgäste – auch für Inhaber von Fahrausweisen des Gemeinschaftstarifs (Teil B) – nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt, mit denen der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Eisenbahnverkehrsunternehmen zustande, deren Beförderungsleistung der Fahrgast tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Fahrgast wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls dasjenige Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich, dessen vom Fahrgast gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall oder die Verspätung des Zuges entstanden ist. Die betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen und deren Anschrift sind auf der Internetseite www.gvh.de veröffentlicht und in den Servicestellen des GVH einsehbar.

§ 15 a Schlichtung

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag besteht die Möglichkeit, eine geeignete Schlichtungsstelle anzurufen. Eine geeignete Schlichtungsstelle ist für die Verkehrsunternehmen ÜSTRA, regiobus, metronom und erixx „SNUB - Die Nahverkehrs-Schlichtungsstelle e.V.“ (Postfach 6025, 30060 Hannover, www.nahverkehr-snub.de). Für die Deutsche Bahn ist die zuständige Stelle die „söp-Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr“ (www.soep-online.de), Fasanenstraße 81, 10623 Berlin. Für die WestfalenBahn ist die zuständige Stelle die „Schlichtungsstelle Nahverkehr SNV“ (www.schlichtungsstelle-Nahverkehr.de), Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf.“

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Ausgenommen in den Fällen des § 15 begründeten Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Teil B
Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif)
- gültig ab 01.01.2018 -

I. Geltungsbereich/Allgemeines

(1) Der Gemeinschaftstarif gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Tarifgebiet des GVH gelegenen Linien, Strecken und Streckenabschnitte gemäß GVH Plan (Anlage 1) folgender Verkehrsunternehmen:

regiobus	regiobus Hannover GmbH
ÜSTRA	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
DB	DB Regio AG
metronom	metronom Eisenbahngesellschaft mbH
erixx	erixx GmbH
NordWestBahn	NordWestBahn GmbH
WestfalenBahn	WestfalenBahn GmbH

- a) Das GVH Tarifgebiet gliedert sich in die Ticketzone Hannover, die Ticketzone Umland und die Ticketzone Region. Ferner gliedert sich das Tarifgebiet in die Cardzone Hannover 1, die Cardzone Hannover 2, die Cardzone Umland und die Cardzone Region.
- b) Für Fahrten auf an das GVH Tarifgebiet anschließenden Strecken der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH (NWB), der WestfalenBahn GmbH (WFB), und der erixx GmbH bietet der GVH den GVH Regionaltarif an. Für die Regionaltarifstrecken außerhalb des Tarifgebietes des GVH gelten die Cardzonen Außenring 1, Außenring 2 und Außenring 3. Die für den GVH Regionaltarif geltenden besonderen Bedingungen sind in Anlage 6 enthalten
- c) Die Tarifzonen sowie die Regionaltarifstrecken sind aus dem GVH Plan (Anlage 1) ersichtlich.
- (2) Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs nur in zuschlagfreien und für den Gemeinschaftstarif zugelassenen Zügen. Das sind der Regional Express (RE), die RegionalBahn (RB), die S-Bahn (S), der metronom (ME), die NordWestBahn (NWB), die WestfalenBahn (WFB), sowie die erixx-Züge (erx). Soweit Reisende zuschlagfreie Züge benutzen, die über den Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs hinaus verkehren, gelten Gemeinschaftsfahrausweise nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftstarifs. Zuschlagpflichtige Züge und solche, die durch besonderen Hinweis in den Fahrplänen und Abfahrtsafeln von der Benutzung mit den Gemeinschaftsfahrausweisen ausgeschlossen sind, sowie Züge nach oder von Bahnhöfen außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftstarifs können mit Ausnahme der Angebote des Regionaltarifs nach Anlage 6 nur mit den Fahrausweisen des allgemeinen Tarifs der Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. des Niedersachsentarifs benutzt werden.
- (3) Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft.
- (4) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen ab, mit dessen Verkehrsmittel er befördert wird. Für den Beförderungsvertrag gelten, soweit nichts anderes genannt, die Beförderungsbedingungen des GVH (Teil A) und dieser Gemeinschaftstarif (Teil B).

II. Fahrausweise

1. Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs

(1) Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind Tickets und Cards. Tickets sind Fahrausweise mit Gültigkeit für eine Fahrt oder mit Gültigkeit bis zu einem Tag für eine unbeschränkte Zahl von Fahrten. Cards sind Fahrausweise mit Gültigkeit von mehr als einem Tag für eine unbeschränkte Zahl von Fahrten.

- a) GVH Tickets für eine Fahrt sind:
 - das EinzelTicket
 - das SammelTicket
 - das Kurzstreckenticket
 - das KinderEinzelTicket

- b) Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl sind:
 - das TagesEinzelTicket
 - das TagesGruppenTicket
 - das KinderTagesTicket

- c) Cards mit unbeschränkter Fahrtenzahl sind:
 - die GVH MobilCard übertragbar
 - die GVH MobilCard persönlich
 - die GVH MobilCard 63plus
 - die GVH MobilCard Ausbildung
 - die GVH WochenCard Ausbildung
 - die GVH SchulCard
 - die GVH SparCard
 - die GVH SemesterCard
 - die GVH U21-Card
 - die GVH U21-JahresCard
 - die AboStartCard

- (2) Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind außerdem:
- die GVH Fahrkarte für Hotelgäste
 - die GVH CongressCard
 - die tariflichen Sonderangebote des GVH
 - die Fahrausweise des StadtBus Barsinghausen
 - die TagesEinzelTickets S, das KinderTagesTicket S und die GVH MobilCard S
 - die Zuschläge für das Angebot AnrufSammelTaxi (AST)

Diese Fahrausweise sind je nach Art nur bei bestimmten Vertriebsstellen bzw. nur für Gäste bestimmter Hotels, nur für einen bestimmten Anlass oder nur während eines bestimmten Zeitraums erhältlich.

2. Unentgeltliche Beförderung

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.
- (2) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform tragen, in allen Verkehrsmitteln im GVH – bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Klasse – unentgeltlich befördert.
- (3) Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren Begleitpersonen sowie deren Blindenführhunden, Behindertenbegleithunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck richtet sich

nach den Regelungen für berechnigte schwerbehinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch SGB IX vom 1.7.2001 in der jeweils gültigen Fassung. Danach gilt:

- a) Berechnigte schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis, Beiblatt und gültiger Wertmarke werden auf allen Stadtbahn-, Straßenbahn- und Omnibuslinien sowie in der 2. Wagenklasse der zuschlagfreien und für den Gemeinschaftstarif zugelassenen Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen im GVH unentgeltlich befördert. In InterCity-Zügen der DB AG besteht keine Berechnigung zur unentgeltlichen Freifahrt schwerbehinderter Menschen.
- b) Schwerbehinderte Menschen mit dem Ausweisvermerk „1. Kl.“ können die 1. Wagenklasse ohne Zuzahlung benutzen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse für schwerbehinderte Menschen ohne den Ausweisvermerk „1. Kl.“ ist nicht zulässig. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse gelten die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs zur Nutzung der 1. Wagenklasse. Es ist somit eine Fahrkarte für die 1. Klasse erforderlich, ohne dass der Schwerbehindertenausweis angerechnet wird.
- c) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird die Begleitperson dabei in der Wagenklasse unentgeltlich befördert, die der Ausweisinhaber benutzt. Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auf den Schwerbehinderten mit Merkzeichen (B) selbst, eine Begleitperson und einen Hund, wenn der Schwerbehinderte die entsprechende Wertmarke gekauft und im Schwerbehindertenausweis vorweisen kann. Fehlt die Wertmarke im Ausweis, muss der Schwerbehinderte zwar den vorgesehenen Fahrpreis zahlen, Begleitperson und Hund dürfen jedoch unentgeltlich fahren.
- d) Das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl – soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt –, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Blindenführhund bzw. Behindertenbegleithund werden ebenfalls auf allen unter Buchst. a) genannten Verkehrsmitteln unentgeltlich befördert.

(4) Weitere Regelungen zur Beförderung von Sachen und Tieren finden sich in Nummer 6 dieser Tarifbestimmungen.

3. Tickets

3.1 Tickets (allgemein)

(1) Tickets sind vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Besteht an der Haltestelle keine Entwertungsmöglichkeit, ist der Fahrausweis unmittelbar bei Fahrtantritt im Fahrzeug zu entwerfen.

Soweit Tickets bereits entwertet verkauft werden (z.B. aus einigen Automaten), gelten sie ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt. Bei Tickets mit einem vorgewählten Gültigkeitszeitraum (z. B. OnlineTickets; besteht die Gültigkeit gemäß dem in der Fahrtberechnigung eingetragenen Zeitraum.

Nach Fahrtantritt sind Tickets nicht übertragbar.

(2) Alle Tickets berechnigen zum Umsteigen. Umsteigen ist das Fortsetzen der Fahrt mit einem anderen Fahrzeug oder mit einer anderen Linie in Richtung auf das Fahrtziel. Die Fahrt kann auch von einer anderen, dem Fahrtziel näher gelegenen Haltestelle fortgesetzt werden.

(3) Fahrtunterbrechnungen sind innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Tickets zulässig.

(4) Beim EinzelTicket, SammelTicket, KurzstreckenTicket und KinderEinzelTicket sind Rück- und Rundfahrten unzulässig.

Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde, es sei denn, fahrplanmäßige Umsteigebeziehungen lassen keinen anderen Fahrweg zu.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können, führen.

(5) Das Nachlösen oder eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist bei Tickets nicht möglich.

3.2 EinzelTicket und SammelTicket

(1) Das EinzelTicket oder das SammelTicket gilt ab Entwertung 120 Minuten und berechtigt zu einer Fahrt innerhalb seines Geltungsbereichs.

SammelTickets sind gegenüber dem EinzelTicket preislich rabattierte Tickets. Sie werden beim Ein- und Zweizonenpreis jeweils als Bündel á 6 Stück und beim Dreizonenpreis als Bündel á 4 Stück – oder jeweils geblockt - ausgegeben.

(2) Für das Befahren einer Tarifzone werden Einzel- oder SammelTickets des Einzonenspreises, für das Befahren von zwei Tarifzonen Einzel- oder SammelTickets des Zweizonenspreises und für das Befahren von drei Tarifzonen Einzel- oder SammelTickets des Dreizonenspreises ausgegeben.

Unabhängig hiervon gilt für Fahrten innerhalb von Gemeindegrenzen höchstens der Einzonenspreis. Gleiches gilt auch dort, wo Verkehrslinien Gemeindegrenzen, die gleichzeitig Tarifzongrenzen sind, mehrfach überfahren, sofern Start- und Zielhaltestelle in derselben Tarifzone liegen.

(3) Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein zusätzliches Einzel- oder SammelTicket des gleichen Zonenpreises erforderlich. Die Kombination von Einzel- oder SammelTickets ist gestattet. Die Entwertung des zusätzlichen Tickets darf nur an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden.

3.3 Kurzstreckenticket

(1) Das Kurzstreckenticket gilt ab Entwertung 30 Minuten und berechtigt grundsätzlich zu einer Fahrt bis zur 3. Haltestelle nach dem ersten Einstieg. Für Fahrten ausschließlich mit Bussen gilt das Ticket bis zur 5. Haltestelle nach dem ersten Einstieg.

(2) Kurzstreckentickets gelten nicht

- bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- auf der Buslinie 300 zwischen den Haltestellen Wallensteinstraße und Hannover ZOB,
- auf der Buslinie 500 zwischen den Haltestellen Wettbergen und Hannover ZOB,
- auf der Buslinie 542 zwischen Eimbeckhausen und Rodenberg,
- auf der Buslinie 700 zwischen den Haltestellen Martin-Luther-Kirche und Hannover ZOB,
- auf Stadtbahn- und Buslinien, sofern bei ausgewiesenen Expressfahrten/Schnellbusfahrten bzw. Nachtbusfahrten sonst reguläre Haltestellen nicht bedient werden,
- auf Bedarfsfahrten von Rufbussen, RufTaxen und NachtLinern zu Fahrtzielen, die nur nach vorherigem Kundenwunsch angefahren werden.

3.4 TagesEinzelTicket und TagesGruppenTicket

(1) Das TagesEinzelTicket wird für eine Person und das TagesGruppenTicket für bis zu 5 Personen ausgegeben. Bei dem TagesGruppenTicket kann anstelle von höchstens einer Person ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

- (2) Das TagesEinzelTicket und das TagesGruppenTicket gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 5:00 Uhr des Folgetages und berechtigen den Inhaber bzw. die Gruppe zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres Geltungsbereiches. Beim TagesGruppenTicket ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.
- (3) Für das Befahren einer Tarifzone werden TagesEinzelTickets oder TagesGruppenTickets des Ein-Zonen-Preises, für das Befahren von zwei Tarifzonen TagesEinzelTickets oder TagesGruppenTickets des Zwei-Zonen-Preises und für das Befahren von drei Tarifzonen TagesEinzelTickets oder TagesGruppenTickets des Drei-Zonen-Preises ausgegeben.

Unabhängig hiervon gilt für Fahrten innerhalb von Gemeindegrenzen höchstens der Ein-Zonen-Preis. Gleiches gilt auch dort, wo Verkehrslinien Gemeindegrenzen, die gleichzeitig Tarifzonengrenzen sind, mehrfach überfahren, sofern Start- und Zielhaltestelle in derselben Tarifzone liegen.
- (4) Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein zusätzliches TagesEinzelTicket oder TagesGruppenTicket des gleichen Zonenpreises erforderlich. Die Entwertung des zusätzlichen TagesEinzelTickets oder TagesGruppenTickets darf nur an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden.
- (5) Das TagesGruppenTicket ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.5 KinderEinzelTicket und KinderTagesTicket

- (1) Das KinderEinzelTicket gilt ab Entwertung 120 Minuten und berechtigt zu einer Fahrt innerhalb des GVH Tarifgebietes. Das KinderTagesTicket gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 5:00 Uhr des Folgetages und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des GVH Tarifgebietes.
- (2) KinderTickets werden ausgegeben
 - für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren und für die Mitnahme von Tieren.Bezüglich der einzelnen Bedingungen zur Mitnahme von Tieren vgl. Nummer 6.2
- (3) KinderTickets sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

4. Cards

4.1 Cards (allgemein)

- (1) Cards werden je nach Kartenart als Wochen-, Monats- oder Jahreskarte ausgegeben. Sie sind je nach Kartenart im Einzelverkauf oder Einzel-, Firmen- oder SammelBesteller-Abonnement oder aufgrund besonderer vertraglicher Grundlage erhältlich. Die Übertragbarkeit von Cards bedeutet die Weitergabe an einen anderen Benutzer. Jede Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.
- (2) Cards berechtigen den jeweiligen Benutzer oder Inhaber (personengebundene Karten) zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereichs und der angegebenen Geltungsdauer.
- (3) Für das Befahren einer Tarifzone werden Cards des Ein-Zonen-Preises, für das Befahren von zwei Tarifzonen Cards des Zwei-Zonen-Preises, für das Befahren von drei Tarifzonen cards des Drei-Zonen-Preises und für das Befahren von vier Tarifzonen cards des Vier-Zonen-Preises ausgegeben.

Im Regionaltarif werden darüber hinaus auch Cards für das Befahren von fünf, sechs und sieben Tarifzonen zu dem jeweiligen Zonenpreis ausgegeben.

Die GVH SparCard, die SemesterCard, die GVH U21-Card und die GVH U21-JahresCard werden nur mit Gültigkeit für vier Tarifzonen (Zonen Hannover 1 + Hannover 2 + Umland + Region) ausgegeben.

Die GVH MobilCards übertragbar oder persönlich sind für die Nutzung der Eisenbahnverkehrsunternehmen auch für die 1. Wagenklasse erhältlich.

(4) Der Benutzer oder Inhaber einer

- GVH MobilCard übertragbar
- GVH MobilCard persönlich
- GVH MobilCard 63plus
- GVH MobilCard Ausbildung
- GVH WochenCard Ausbildung
- GVH SchulCard
- AboStartCard
- GVH MobilCard S

des Ein-Zonen-Preises, des Zwei-Zonen-Preises oder des Drei-Zonen-Preises, der unter Benutzung dieser Card eine Fahrt über deren Geltungsbereich hinaus durchführen will, benötigt für den durch die Card nicht abgedeckten Teil der Fahrt ein weiteres gültiges Ticket des Ein-Zonen-Preises, bei einer Fahrt mit der Stadtbahn oder Bussen mit Umstieg zur 3. Haltestelle bzw. ausschließlich mit Bussen zur 5. Haltestelle in die weitere Zone ein Kurzstreckenticket. Ist die Card für die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen gültig (nur bei GVH MobilCard übertragbar und GVH MobilCard persönlich möglich) und soll die Fahrt außerhalb ihres Geltungsbereichs in der 1. Wagenklasse durchgeführt werden, so sind insgesamt zwei weitere gültige Tickets des Ein-Zonen-Preises erforderlich.

Die weiteren Tickets sind vor Fahrtantritt zu entwerfen. An Stadtbahnhaltestellen sind die weiteren Tickets spätestens an der Haltestelle zu entwerfen. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen ist die Entwertung spätestens auf dem Bahnhof vor Fahrtantritt vorzunehmen. Soweit Tickets bereits entwertet verkauft werden (z.B. aus verschiedenen Automaten), gelten sie ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt. In dem durch die Card nicht abgedeckten Geltungsbereich sind bei Fahrausweisprüfungen alle Fahrausweise vorzuzeigen. Die Gültigkeit der Fahrt beträgt in diesen Fällen 120 Minuten nach eingestempelter Uhrzeit.

GVH SchulCards können außerdem mit einer GVH U21-Card oder einer GVH U21-JahresCard ohne Berücksichtigung der dabei sonst bei den GVH U21-Cards üblichen Sperrzeiten und Altersbegrenzung in der Gültigkeit auf das ganze GVH Tarifgebiet erweitert werden. Die abgelaufene GVH SchulCard darf in den unmittelbar darauf folgenden Sommerferien in Kombination mit der GVH U21-Card ganztätig als Fahrausweis genutzt werden.

Mit einer WochenCard Ausbildung für eine Zone können die GVH SchulCard oder die GVH MobilCard Ausbildung auf das ganze GVH Tarifgebiet erweitert werden.

- (5) Wochenkarten sind ab dem Tag des aufgestempelten Datums von 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des gleichen Wochentages in der Folgewoche gültig.
- (6) Monatskarten im Einzelverkauf sind ab dem Tag des aufgestempelten Datums von 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des gleichen Tages im Folgemonat - höchstens jedoch bis zum letzten Tag dieses Folgemonats – gültig.
- (7) Monatskarten im Abonnement sind an allen Tagen des angegebenen Kalendermonats von 0:00 Uhr des Monatsers-ten bis 12:00 Uhr des auf den Monatsletzten folgenden Tages gültig.
- (8) Jahreskarten sind ab dem Tag des aufgestempelten Datums bis 12:00 Uhr des Folgetages des gleichen Monats im Folgejahr gültig. (Beispiel: 1. Gültigkeit am 15.5.; letzte Gültigkeit bis 12:00 Uhr am 16.5. des nächsten Jahres).

- (9) Die GVH SchulCard gilt im jeweiligen Schuljahr, dessen Dauer sich nach der Ferienordnung des Landes Niedersachsen bestimmt, mit Ausnahme der Sommerferien.
- (10) Soweit Eintragungen auf Cards oder Kundenkarten nicht bereits maschinell erfolgt sind, müssen Eintragungen im Einzelverkauf von Cards in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) vorgenommen werden. Im Einzelverkauf müssen die auf der Card für den ersten Geltungstag und den Geltungsbereich vorgesehenen Felder ausgefüllt sein.
- Eintragungen auf Cards im Rahmen von Abonnements müssen maschinell erfolgen.
- (11) Cards verlieren ihre Gültigkeit, sobald die altersmäßige bzw. die bescheinigte Voraussetzung zur Nutzung der jeweiligen Card nicht mehr gegeben ist.
- (12) Änderungen auf Cards oder Kundenkarten sind nur nach Prüfungsbestätigung durch die hierzu berechnigte Stelle zulässig. Im Übrigen ist jede Änderung auf Cards oder Kundenkarten unzulässig und macht Cards oder Kundenkarten ungültig.

4.2 GVH MobilCard übertragbar und GVH MobilCard persönlich

- (1) Die GVH MobilCard übertragbar ist eine übertragbare Monatskarte. Sie wird im Einzelverkauf, im EinzelAbonnement (als Jahres- oder HalbjahresAbo) und als AboStartCard ausgegeben. Die Bedingungen für das EinzelAbonnement und zur AboStartCard sind in Anlage 3 enthalten.
- (2) Die GVH MobilCard persönlich ist eine personengebundene Monatskarte. Sie wird im EinzelAbonnement (als Jahres- oder HalbjahresAbo) und an Unternehmen und Behörden - zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter - im FirmenAbonnement und als SammelBestellerAbo ausgegeben. Die Bedingungen für das EinzelAbonnement sind in Anlage 3, für das Firmen-Abonnement in Anlage 5.1 und für das SammelBestellerAbonnement in Anlage 5.2 enthalten.

Die GVH MobilCard persönlich ist eine maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers (Name, Vorname, und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse) versehene Card. Sie trägt keinen besonderen Prüfvermerk.

Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen

- im EinzelAbonnement durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses,
 - im FirmenAbonnement und im SammelBestellerAbonnement durch Vorlage des gültigen Dienstausweises oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.
- (3) Die GVH MobilCard übertragbar und die GVH MobilCard persönlich berechnigen den Benutzer innerhalb ihres Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer - montags bis freitags von 19:00 bis 5:00 Uhr des Folgetages (fahrplanmäßige Abfahrtszeit) sowie samstags, sonntags, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember ganztägig - zur kostenlosen Mitnahme von höchstens einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Fahrt ist vom Benutzer oder Inhaber der GVH MobilCard übertragbar oder der GVH MobilCard persönlich und den mitreisenden Personen gemeinsam durchzuführen. Im Rahmen der Mitnahmeregelung kann anstelle von höchstens einer Person ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

- (4) Werden mehr als drei Kinder bzw. Jugendliche als zum Haushalt des Benutzers oder Inhabers der GVH MobilCard übertragbar oder der GVH MobilCard persönlich gehörig nachgewiesen, kann die Mitnahmeberechnigung erweitert werden.

Der Nachweis ist durch eine gültige Familienbescheinigung zu führen. Der entsprechende Vordruck ist nur im GVH Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, erhältlich.

In dem Vordruck sind die im Haushalt des Benutzers oder Inhabers der GVH MobilCard übertragbar oder der GVH MobilCard persönlich lebenden Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufzuführen. Weiterhin sind die kindergeldbewilligende Stelle und die Kindergeld-Nummer (Empfänger-/Versicherungs-/Personal-Nr., Aktenzeichen des Rentenbescheides o.ä.) anzugeben.

Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist beim GVH einzureichen. Der GVH prüft, ob die Angaben zutreffen. Dazu wird sie vom Benutzer oder Inhaber der GVH MobilCard übertragbar oder der GVH MobilCard persönlich ermächtigt, die Angaben bei der das Kindergeld zahlenden Stelle nachprüfen zu lassen.

Die Familienbescheinigung wird sodann vom GVH ausgestellt und gilt für die Dauer eines Jahres. Sie ist bei Fahr- ausweisprüfungen unaufgefordert vorzuzeigen.

- (5) Wird der Geltungsbereich der GVH MobilCard übertragbar oder der GVH MobilCard persönlich gemäß Nummer 4.1 Abs. 4 erweitert und sollen dabei weitere Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß Absatz 3 und 4 mitgenommen werden, so hat jede dieser weiteren Personen dieses zusätzliche Ticket zu lösen. Eine Erweiterung ist auch mit einem TagesGruppenTicket des Ein-Zonen-Preises möglich.
- (6) Der Übergang mit einer GVH MobilCard übertragbar oder der GVH MobilCard persönlich der 2. Wagenklasse in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist je Fahrt nur mit einem zusätzlichen Einzel- oder SammelTicket der Preiskategorie der verwendeten Card möglich. Bei einer Vier-Zonen-Card reicht ein zusätzliches Ticket des Drei-Zonen-Preises. Sollen dabei weitere Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß Absatz 3 und 4 mitgenommen werden, so hat jede dieser weiteren Personen dieses zusätzliche Ticket zu lösen.

4.3 Cards für Schüler, Auszubildende und Studierende

(1) Cards für Schüler, Auszubildende und Studierende sind:

- a) An Schüler und Auszubildende werden die GVH MobilCard Ausbildung als Monatskarte und die GVH Wochen-Card Ausbildung als Wochenkarte im Einzelverkauf ausgegeben. Die GVH MobilCard Ausbildung wird außerdem im Einzel-Abonnement und als AboStartCard ausgegeben. Die Bedingungen für das Einzel-Abonnement und die AboStartCard sind in Anlage 3 enthalten.
- b) Für Schüler werden außerdem in gebündelter Form ausschließlich an die gesetzlichen Träger der Schülerbeförderung für das jeweilige Schuljahr, dessen Dauer sich nach der Ferienordnung des Landes Niedersachsen bestimmt, Monats- und Wochenkarten als GVH SchulCards ausgegeben. Die Bedingungen für den Erwerb der GVH SchulCards sind in Anlage 4 enthalten.
- c) Ferner wird die GVH SparCard als Monatskarte im Einzelverkauf ausschließlich an die Schüler ausgegeben, die zur Nutzung nachweislich berechtigt sind. GVH SparCards können nicht von den gesetzlichen Trägern der Schülerbeförderung erworben und nicht von solchen Schülern genutzt werden, die einen Anspruch auf Schulwegkostenerstattung durch diese Träger der Schülerbeförderung auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes haben.
- d) Für Auszubildende gemäß Absatz 4 Buchst. a) Nr. 4 - 8 wird außerdem die GVH MobilCard Ausbildung als Monatskarte im Firmen-Abonnement an Unternehmen und Behörden zur Weitergabe an ihre Auszubildenden ausgegeben. Die Bedingungen für das Firmen-Abonnement sind in Anlage 5 enthalten.
- e) Für Studierende wird die SemesterCard für das jeweilige Semester an Studierendenschaften im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Weitergabe an die von ihnen vertretenen Studierenden im Abonnement mit monatlicher Zahlung ausgegeben. Die Bedingungen für das Abonnement sind in Anlage 7 enthalten.

(2) Cards für Schüler, Auszubildende und Studierende sind nicht übertragbar.

(3) Für Cards für Schüler, Auszubildende und Studierende gilt Folgendes:

- a) Die GVH MobilCard Ausbildung, die GVH WochenCard Ausbildung und die GVH SparCard sind im Einzelverkauf nur in Verbindung mit einer vollständig ausgefüllten Kundenkarte gültig.

Die Kundenkarte muss mit dem Passbild des Inhabers versehen und vom Inhaber in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) mit Vor- und Familiennamen unterschrieben sein; das Passbild und die Kundenkarte müssen durch den übergreifenden Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH miteinander verbunden sein; die Kundenkarte muss auf der Rückseite in dem dafür vorgesehenen Feld den Prüfvermerk eines Verkehrsunternehmens im GVH tragen; das dafür vorgesehene Feld der GVH MobilCard Ausbildung, der GVH SparCard bzw. der GVH WochenCard Ausbildung muss mit dem jeweiligen Datumsstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH versehen sein; die Nummer der Kundenkarte muss in dem dafür vorgesehenen Feld der GVH MobilCard Ausbildung, der GVH SparCard bzw. der GVH WochenCard Ausbildung eingetragen sein.

Die Gültigkeit der Kundenkarte ist auf den in der Bescheinigung (vgl. hierzu Absatz 5) genannten Zeitraum, längstens aber auf ein Jahr begrenzt.

Eine Änderung der Kundenkarte ist nur zulässig, wenn sie durch den Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH bestätigt ist.

- b) Die GVH MobilCard Ausbildung im Einzel- oder im Firmen-Abonnement ist eine maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers: Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich sowie zum Kalendermonat versehene Card. Sie trägt keinen besonderen Prüfvermerk.

Das Abonnement der GVH MobilCard Ausbildung hat die Mindestlaufzeit von einem Jahr. Es gilt höchstens bis zum Ende der Ausbildung.

- c) Die GVH SchulCard besteht aus der vollständig ausgefüllten Kundenkarte und der zugehörigen Wertmarke.

Die Kundenkarte muss mit dem aktuellen Passbild des Inhabers versehen und vom Inhaber in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) mit Vor- und Familienname unterschrieben sein; das Passbild und die Kundenkarte müssen durch den übergreifenden Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH oder durch den besonderen, der jeweiligen Schule oder Ausgabestelle zugeordneten Stempel des GVH („Schulstempel“) miteinander verbunden sein; die Preisstufe der Wertmarke muss den Angaben der Kundenkarte entsprechen; die Geltungsdauer der GVH SchulCard muss auf der Wertmarke aufgedruckt sein; die Nummer der Kundenkarte muss vom Inhaber in dem dafür vorgesehenen Feld der Wertmarke eingetragen sein.

Die GVH SchulCard gilt nur mit einer Haftklebefolie (GVH Folie), die über die handschriftliche oder maschinengeschriebene Eintragung (Tarifzonenkombination und Personendaten) aufgeklebt sein muss. Ohne diese GVH Folie ist die GVH SchulCard ungültig.

- d) Die SemesterCard besteht aus dem für das jeweilige Semester gültigen Studierendenausweis mit zugehörigem Aufdruck „GVH SemesterCard“. Die SemesterCard ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass als Fahrausweis gültig.

Jede Eintragung muss maschinell erfolgt sein.

Eine Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers auf der SemesterCard ist nur zulässig, wenn sie durch das Siegel der Hochschule bestätigt ist. Jede sonstige Änderung ist unzulässig.

(4) Die Berechtigung zur Nutzung der Cards für Schüler, Auszubildende und Studierende richtet sich für diese nach den folgenden Buchstaben a) bis c):

- a) GVH MobilCards Ausbildung im Einzelverkauf oder im Abonnement und GVH WochenCards Ausbildung erhalten die im Vorschulalter stehenden oder schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie nach Vollendung des 16. Lebensjahres:

1. Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Oberschulen, Abendgymnasien und Kollegs),
- berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien - ausgenommen Bundeswehrfachschulen),
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Akademien, Hochschulen, Universitäten (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen).

Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein,
- der Unterricht muss an mindestens fünf Tagen pro Woche erteilt werden und mindestens 24 Stunden zu je 45 Minuten umfassen und
- das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

Teilnehmer an berufsbegleitenden Ausbildungen sowie an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere an Abendkursen, sind nicht berechtigt zur Nutzung von Cards für Schüler, Auszubildende und Studierende.

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Nummer 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstige privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
3. Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen. Das sind Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie anderer staatlicher Stellen, die unmittelbar durch diese oder durch freie Träger im Auftrag der staatlichen Stellen durchgeführt werden.

Nicht zu den staatlich anerkannten Berufsbildungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifes zählen Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderer gesetzlicher Grundlagen, die der Fortbildung, Umschulung oder beruflichen Rehabilitation dienen.

6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten. Beamtenanwärter des gehobenen und höheren Dienstes sind nicht berechtigt.
 8. Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, , einem freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) von landesseitig anerkannten Trägern sowie an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten Bundesfreiwilligendienst (BFD), sofern nicht die GVH SparCard nach Buchstb. c. genutzt werden kann.
- b) GVH SchulCards erhalten ausschließlich über die Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und nach Maßgabe der jeweiligen ergänzenden Rechtsvorschriften die Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen vorschulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, sowie an Schülerinnen und Schüler
1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
 2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte,
 3. der Berufseinstiegsklasse
 4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.
- c) GVH SparCards erhalten ausschließlich solche Vorschüler und Schüler der unter Absatz 4 Buchst. b) Nr. 1. genannten Schuljahrgänge, die keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung oder auf Erhalt der GVH SchulCard haben sowie Vollzeitschüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge (SEK II) allgemeinbildender und berufsbildender öffentlicher und privater Schulen sowie Personen in Bildungsmaßnahmen nach Absatz 4 Buchst. a) Nr. 3. zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Voraussetzung zur Nutzung der GVH SparCard für Schüler nach Satz 1 ist eine schulische Ausbildung in Vollzeit, d. h. von mindestens 24 Stunden in der Woche; Beim Besuch einer Berufsfachschule der Klassen 11 und 12 muss über beide Jahre der schulische Unterrichtsanteil überwiegen.
Die GVH SparCard erhalten außerdem Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) von landesseitig anerkannten Trägern sowie TeilnehmerInnen an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Für die Nutzung der GVH SparCard gilt eine Altersgrenze bis einschließlich 22 Jahre. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 23. Geburtstages.

(5) Die Berechtigung zum Erwerb

- a) der GVH MobilCard Ausbildung und der GVH WochenCard Ausbildung ist nachzuweisen:
 - im Einzelverkauf vor Ausstellung der Kundenkarte,
 - im Einzel-Abonnement mit dem Antrag auf das Abonnement und dann jährlich.
- b) der GVH SparCard ist vor Ausstellung der Kundenkarte nachzuweisen.
- c) der GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbonnement und der SemesterCard ist vor Ausstellung der Card nachzuweisen.

In den in Absatz 4, Buchst. a) Nr. 1. bis 7., und Buchst. c) genannten Fällen ist hierfür eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den in Absatz 4, Buchst. a) Nr. 8., genannten Fällen eine Bescheinigung des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres erforderlich. Die Bescheinigung muss

angeben, dass eine der in Absatz 4 Buchst. a) oder c) genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.

- (6) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. eines Reisepasses oder
 - im Einzelverkauf, im Einzelabonnement, bei der GVH SparCard und bei der GVH SchulCard durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage der entsprechenden Berechtigungsunterlagen,
 - im Firmenabonnement durch Vorlage des gültigen Dienstausweises nachzuweisen.
- (7) Die GVH MobilCard Ausbildung, GVH WochenCard Ausbildung, GVH SparCard, GVH SchulCard oder SemesterCard berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.
- (8) Die GVH SparCard ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

4.4 GVH U21-Card und GVH U21-JahresCard

- (1) GVH U21-Cards werden als Monatskarte und als vorauszahlbare Jahreskarte im Einzelverkauf ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar.
- (2) GVH U21-Cards und GVH U21-JahresCards werden ausgegeben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 20 Jahren. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 21. Geburtstags.
- (3) GVH U21-Cards müssen vom Inhaber dem Vordruck entsprechend deutlich lesbar ausgefüllt sein.
- (4) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses oder einer bescheinigten Kundenkarte nachzuweisen.
- (5) Die GVH U21-Card und die GVH U21-JahresCard berechtigen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Die GVH U21-Card und die GVH U21-JahresCard gelten nicht montags bis freitags von 5:00 Uhr – 14:00 Uhr. Samstags, sonntags und an Feiertagen bestehen keine Sperrzeiten. Diese bestehen auch dann nicht, wenn die GVH SchulCard mit der GVH U21-Card oder der GVH U21-JahresCard räumlich und zeitlich erweitert wird. Die zum Schuljahresende abgelaufene GVH SchulCard kann in den unmittelbar darauf folgenden Sommerferien in Kombination mit der GVH U21-Card ganztätig als Fahrausweis genutzt werden.

- (6) Ein Abhandenkommen der GVH U21-Card oder der GVH U21-JahresCard begründet keinen Anspruch auf Ersatzausstellung, es sei denn, der Käufer der GVH U21-JahresCard willigt beim Kauf der Erfassung personenbezogener Daten ein. In diesem Fall wird im Fall nachgewiesenen Abhandenkommens auf Antrag und gegen eine Gebühr in Höhe von 15,00 €; einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer der GVH U21-JahresCard im Ersterwerb ausgegeben. Die Abgabe dieser Einwilligung einschließlich der Registrierung der Kartendaten ist ausschließlich möglich im Kundenzentrum des GVH, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover.
- (7) Die GVH U21-Card und die GVH U21-JahresCard sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

4.5 GVH MobilCard 63plus

- (1) Die GVH MobilCard 63plus ist eine nicht übertragbare Monatskarte. Sie wird im Einzelverkauf und im Einzel-Abonnement sowie als AboStartCard ausgegeben. Die Bedingungen für das Einzel-Abonnement sind in Anlage 3 enthalten. Die GVH MobilCard 63plus berechtigt zur Mitnahme von weiteren Personen gemäß 4.2 (3).
- (2) Die GVH MobilCard 63plus wird ausgegeben für Frauen und Männer im Alter von mindestens 63 Jahren. Kunden, die vor dem 01.01.1956 geboren sind, können das Einzel-Abonnement nutzen, auch wenn sie das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses nachzuweisen.
- (3) Die GVH MobilCard 63plus
 - besteht im Einzelverkauf aus dem Fahrausweis, auf dem der Name und der Vorname des Kunden vor der ersten Nutzung einzutragen ist.
 - ist im Einzel-Abonnement eine maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers (Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse) versehene Card. Sie trägt keinen besonderen Prüfvermerk.

Eine Änderung ist im Einzelverkauf nur zulässig, wenn sie durch den Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens des GVH bestätigt ist.

Die GVH MobilCard 63plus berechtigt den Benutzer innerhalb ihres Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer montags bis freitags von 19:00 Uhr (fahrplanmäßige Abfahrtszeit) bis 5:00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember ganztägig zur kostenlosen Mitnahme von höchstens einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Fahrt ist vom Benutzer oder Inhaber der GVH MobilCard 63plus und den mitreisenden Personen gemeinsam durchzuführen. Im Rahmen der Mitnahmeregelung kann anstelle von höchstens einer Person ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

- (4) Werden mehr als drei Kinder bzw. Jugendliche als zum Haushalt des Benutzers oder Inhabers der GVH MobilCard übertragbar, der GVH MobilCard persönlich oder der GVH MobilCard 63plus gehörig nachgewiesen, kann die Mitnahmeberechtigung erweitert werden. Der Nachweis ist durch eine gültige Familienbescheinigung zu führen. Der entsprechende Vordruck ist nur beim GVH im Kundenzentrum Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, erhältlich. In dem Vordruck sind die im Haushalt des Benutzers oder Inhabers der GVH MobilCard 63plus lebenden Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufzuführen. Weiterhin sind die kindergeldbewilligende Stelle und die Kindergeld-Nummer (Empfänger-/Versicherungs-/Personal-Nr. Aktenzeichen des Rentenbescheides o. ä.) anzugeben.
Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist beim GVH einzureichen. Der GVH prüft, ob die Angaben zutreffen. Dazu wird sie vom Benutzer oder Inhaber der GVH MobilCard 63plus ermächtigt, die Angaben bei der das Kindergeld zahlenden Stelle nachprüfen zu lassen.
Die Familienbescheinigung wird sodann vom GVH ausgefüllt und gilt für die Dauer eines Jahres. Sie ist bei Fahrausweisprüfungen unaufgefordert vorzuzeigen.
- (5) Wird der Geltungsbereich der GVH MobilCard 63plus gemäß Nummer 4.1 Abs. 4 erweitert und sollen dabei weitere Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß Absatz 3 und 4 mitgenommen werden, so hat jede dieser weiteren Personen dieses zusätzliche Ticket zu lösen. Eine Erweiterung ist auch mit einem TagesGruppenTicket des Ein-Zonen-Preises möglich.
- (6) Die GVH MobilCard 63plus berechtigt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

5. Sonstige Fahrausweise

5.1 GVH Fahrkarte für Hotelgäste

- (1) Die GVH Fahrkarte für Hotelgäste wird an Hotels gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung zur Weitergabe an deren Hotelgäste ausgegeben. Die GVH Fahrkarte für Hotelgäste ist nicht übertragbar.
- (2) Die GVH Fahrkarte für Hotelgäste besteht aus dem Zimmer-Ausweis des Hotels, der durch einen entsprechenden Aufdruck als Fahrausweis kenntlich gemacht ist. Sie muss vom Hotel mit dem Namen des Hotelgastes, dem Tag seiner Ankunft und dem Tag seiner Abreise versehen sein und darüber mit einer Haftklebefolie (GVH Folie). Ohne diese GVH Folie ist die GVH Fahrkarte für Hotelgäste ungültig.

Jede Änderung ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.
- (3) Die GVH Fahrkarte für Hotelgäste berechtigt den Inhaber innerhalb der angegebenen Aufenthaltsdauer zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Tarifgebiet (Ticketzonen Hannover, Umland, Region)
- (4) Die GVH Fahrkarte für Hotelgäste ist während der gesamten angegebenen Aufenthaltsdauer von 0:00 Uhr des Ankunftstages bis 5:00 Uhr des auf den Abreisetag folgenden Tages gültig.
- (5) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses nachzuweisen.
- (6) Die GVH Fahrkarte für Hotelgäste berechtigt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.
- (7) Die Nichtausnutzung der GVH Fahrkarte für Hotelgäste begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

5.2 GVH CongressCard

- (1) Die GVH CongressCard wird an Veranstalter von Kongressen, Tagungen und ähnlicher Veranstaltungen zur Weitergabe an die Besucher der vorgenannten Veranstaltungen ausgegeben. Die GVH CongressCard kann für mindestens zwei aufeinanderfolgende Geltungstage und ab einer Mindestabnahme von 20 Stück bestellt werden.

Die GVH CongressCard ist nicht übertragbar.

- (2) Die GVH CongressCard ist vor Antritt der ersten Fahrt vom Inhaber mit seinem Namen zu versehen. Die Eintragung muss in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) erfolgt sein.

Jede Änderung ist unzulässig und macht die GVH CongressCard ungültig.

- (3) Die GVH CongressCard berechtigt den Inhaber innerhalb der angegebenen Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Tarifgebiet (Cardzonen Hannover 1, Hannover 2, Umland, Region)
- (4) Die GVH CongressCard ist während der gesamten angegebenen Geltungsdauer von 0:00 Uhr des ersten Geltungstages bis 5:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages gültig.
- (5) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses nachzuweisen.
- (6) Die GVH CongressCard berechtigt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

- (7) Die Nichtausnutzung der GVH CongressCard begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

5.3 Tarifliche Sonderangebote des GVH

- (1) Der GVH kann während eines jeweils begrenzten Zeitraums und zu bestimmten Anlässen besondere Fahrausweise als tarifliche Sonderangebote ausgeben. Hierzu zählen z.B. auch Fahrausweise, die als Bestandteil einer Eintritts- oder Berechtigungskarte (KombiTickets) zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen etc.) ausgegeben werden.
- (2) Für diese Fahrausweise werden Umfang und Voraussetzung der Fahrberechtigung jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.
- (3) Jede Änderung eines solchen Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.
- (4) Die Nichtausnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

5.4 StadtBus Barsinghausen

- (1) Dieser Tarif gilt ausschließlich zur Fahrt im StadtBus Barsinghausen mit den Linienbezeichnungen 501 und 502.

Ein Übergang auf andere Buslinien und die Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nicht möglich.

- (2) Fahrausweise des GVH StadtBustarifs sind

- das GVH EinzelTicket StadtBus
- die GVH MobilCard StadtBus, übertragbar.

Im Übrigen gelten im StadtBus alle Fahrausweise des GVH Tarifs.

- (3) Für das EinzelTicket StadtBus gelten die Tarifbestimmungen für EinzelTickets gemäß Nummer 3.1 und Nummer 3.2 Abs. 1.

Abweichend von Nummer 3.2 Abs. 1 gelten EinzelTickets StadtBus 30 Minuten für eine Fahrt mit Umsteigeberechtigung innerhalb des Stadtbussystems.

- (4) Für die GVH MobilCard StadtBus gelten die Bestimmungen für GVH MobilCards übertragbar gemäß Nummer 4.2 mit der Einschränkung, dass die GVH MobilCards StadtBus ausschließlich im Stadtbussystem Barsinghausen gelten.

Die GVH MobilCard StadtBus wird nicht im Abonnement ausgegeben.

- (5) Für die Erstattung von Fahrgeld für EinzelTickets StadtBus gilt § 10 der Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen im GVH mit folgender Sonderregelung:
Bei der übertragbaren GVH MobilCard StadtBus erfolgt die Erstattung auf Basis des EinzelTickets StadtBus.

5.5 AnrufSammelTaxi Springe und AnrufSammelTaxi Wedemark

- (1) Das Angebot AnrufSammelTaxi Springe – im nachfolgenden kurz "AST Springe" genannt – gilt im gesamten Stadtgebiet Springe mit den Ortsteilen Springe, Bennigsen, Eldagsen, Völksen, Gestorf, Altenhagen I, Lüdersen, Holtensen, Alvesrode, Alferde, Mittelrode, Boitzum, Dahle, Wülfinghausen.

Das Angebot „AnrufSammelTaxi Wedemark“ gilt in der Gemeinde Wedemark mit den Ortsteilen Abbensen, Bennemühlen, Berkhof, Bissendorf, Bissendorf-Wietze, Brelingen, Duden-Rodenbostel, Elze, Gailhof, Hellendorf,

Meitze, Mellendorf, Negenborn, Oegenbostel, Resse, Scherenbostel, Wennebostel. In den Wochenendnächten von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag umfasst das AST Wedemark zudem auch Fuhrberg (Stadt Burgwedel).

Anruf SammelTaxis (AST) stellen eine Ergänzung zum bestehenden Linienangebot in sog. Schwachverkehrszeiten dar.

- (2) Für die Nutzung des AST Springe und des AST Wedemark gilt der GVH Tarif gemäß Anlage 2 in Verbindung mit der Zahlung eines sog. "AST-Zuschlages" in Höhe von 2,00 €. Von der Zahlung dieses Zuschlages befreit sind nur Kinder bis zu 5 Jahren. Der Zuschlag wird auch von ÖPNV-freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen erhoben.
- (3) Der Fahrgast erhält keinen speziellen Fahrschein für den "AST-Zuschlag". Die Zahlung des Zuschlages erfolgt vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal. Bei Bedarf erhält der Kunde eine Quittung für den gezahlten Zuschlag.

Der Zuschlag gilt für eine Fahrt mit den gesondert gekennzeichneten Fahrzeugen (Taxen), die für den AST-Verkehr eingesetzt werden.

- (4) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des GVH.

5.6 GVH Sozialtarif

- (1) Der GVH Sozialtarif ist ein Tarifangebot des GVH in Zusammenarbeit mit der Region Hannover. Im GVH Sozialtarif werden an Empfänger bestimmter Sozialleistungen nach (2) und (3) ausgegeben:

- (a) TagesEinzelTickets S, KinderTagesTickets S und
- (b) die GVH MobilCards S (personengebunden).

- (2) Zur Nutzung des GVH Sozialtarifes sind Einwohner der Region Hannover - entsprechend der mit den Sozialleistungsträgern der Region Hannover bereits getroffenen Vereinbarung - berechtigt, die

- (a) laufende Leistungen nach dem SGB XII,
- (b) laufende Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
- (c) laufende Leistungen nach dem AsylbLG (Grundleistungen und Leistungen in besonderen Fällen) oder
- (d) laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz –BVG-)

erhalten.

Bei Leistungsempfängern nach (2) (b) sind auch die rentenbeziehenden Partnerinnen und Partner / Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Kinder, die wegen des Bezuges des sog. „Kinderwohngeldes“ vom SGB II-Bezug ausgeschlossen sind, zur Nutzung berechtigt.

- (3) Träger von Sozialleistungen außerhalb der Region Hannover können unter Maßgabe der in dieser Ziffer 5.6 geregelten Bedingungen für ihre Leistungsempfänger, sofern diese die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, TagesTickets S, KinderTagesTickets S und GVH MobilCards S zum jeweils gültigen Tarifpreis im Rahmen eines mit dem GVH abzustimmenden Verfahrens zur Weitergabe an die Leistungsempfänger erwerben. Für die Leistungsempfänger ist ein eindeutiger Nachweis der Nutzungsberechtigung zu vereinbaren.

- (4) Für die Ausgabe und Nutzung des GVH Sozialtarifs gelten folgende Bedingungen:

- a) Zur Nutzung des GVH Sozialtarifs muss die Berechtigung nachgewiesen werden. Die Berechtigten nach Absatz 2 erhalten von der Region Hannover bzw. den angehörigen Kommunen einen Berechtigungsnachweis, der den Namen und die Adresse des Berechtigten sowie die Dauer der Berechtigung erhält. Die Berechtigung wird höchst-

tens für 12 Monate ausgegeben. Sie gilt nur zusammen mit dem amtlichen Personalausweis, Pass oder Schülerausweis und ist während der Fahrt mitzuführen. Sofern Kinder nicht im Besitz eines entsprechenden Ausweises/Passes sind, wird kein Nachweis verlangt. Die Berechtigung wird in der Region Hannover als „Region-S-Karte“ herausgegeben.

- b) Zur Nutzung des Sozialtarifs werden TagesEinzelTickets S zum Ein-, Zwei- und Drei-Zonen-Preis ausgegeben. „TagesEinzelTickets S“ gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 5:00 Uhr des Folgetages und berechtigen den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres Geltungsbereiches. Die Bedingungen für TagesEinzelTickets gemäß Nr. 3.4 der Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif) gelten entsprechend mit Ausnahme von Absatz 4: Der GVH Sozialtarif berechtigt nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen; die Nutzung der 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.
- c) Anspruchsberechtigte Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren sind zur Nutzung von „Kinder Tages Tickets S“ berechtigt. Das „KinderTagesTicket S“ gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 5:00 Uhr des Folgetages und berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Tarifgebiet.
- d) Zur Nutzung der GVH MobilCards S im Sozialtarif werden GVH MobilCards S zum Ein-, Zwei-, Drei- und Vier-Zonen-Preis ausgegeben. Die GVH MobilCard S ist eine nicht übertragbare Monatskarte im Einzelverkauf. Auf dem Fahrausweis sind der Name und der Vorname des Kunden vor der ersten Nutzung gut lesbar einzutragen. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn sie durch den Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH bestätigt ist.

Es gelten die Bestimmungen für die GVH MobilCard persönlich gemäß Nr. 4.2 der Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif) mit folgenden Ausnahmen:

- Werden weitere Personen mitgenommen, müssen auch diese jeweils Inhaber einer Region-S-Karte sein und diese bei einer Fahrkartenkontrolle unaufgefordert vorlegen. An Stelle von höchstens einer Person kann maximal ein Hund kostenlos mitgenommen werden.
 - Die GVH MobilCard S berechtigt nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Nutzung der 1. Wagenklasse ist nicht, auch nicht gegen Zahlung eines Aufpreises, gestattet.
 - Die Erweiterung der GVH MobilCard S –und im Fall der Mitnahme weiterer Personen bei der im Geltungsbereich erweiterten Fahrt – ist mit TagesTickets S des Einzonenpreises zugelassen. Ziffer 4.1 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Das TagesEinzelTicket S und das KinderTagesTicket S berechtigen nicht zur Erweiterung des Geltungsbereiches von GVH MobilCards, GVH MobilCards 63plus, GVH MobilCards Ausbildung, GVH WochenCards Ausbildung, GVH SchulCards und GVH SparCards und – soweit sonst bei Cards zugelassen – nicht zum Übergang auf die erste Wagenklasse nach Ziffer 4.2 Absatz 6 des Gemeinschaftstarifs.

5.7 Anerkennung von Fahrausweisen anderer Unternehmen

- (1) Im GVH werden folgende Fahrausweise der Deutschen Bahn AG und der Niedersachsentarif GmbH anerkannt:
 - CityTickets als Bestandteile von Einzelfahrausweisen der Deutschen Bahn, die mit BahnCard gelöst wurden, zur Fahrt in der Ticketzone Hannover (als Vor- oder Nachlauf zu Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen),
 - BahnCards 100 mit City-Ticket-Funktion zur Fahrt in der Ticketzone Hannover,
 - NiedersachsenTickets zur Fahrt im ganzen Tarifgebiet des GVH,
 - Schönes-Wochenende-Ticket zur Fahrt im ganzen Tarifgebiet des GVH.

Es gelten die Angebotsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der Niedersachsentarif GmbH, soweit in der Folge nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Für CityTickets und BahnCards 100 ist die bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen mögliche kostenfreie Mitnahme von Kindern zwischen 6 und 14 Jahren bei Anschlussfahrten mit den Unternehmen ÜSTRA und regiobus nicht zulässig. Die Gültigkeit von CityTicket und BahnCard 100 kann mit einem Ein-Zonen-Ticket oder einer GVH MobilCard mit Gültigkeit für die Tarifzone „Umland“ auf die Tarifzone „Umland“ erweitert werden. Eine Erweiterung auf die Tarifzonen „Umland“ und „Region“ ist mit einem Ticket des Zweizonenpreises oder einer GVH MobilCard mit Gültigkeit für die Tarifzonen „Umland“ und „Region“ möglich.

- (3) Für die Mitnahme von Tieren gilt Nr. 6.2 dieses Gemeinschaftstarifs. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Nr. 6.1 (3 bis 6).

6. Beförderung von Sachen und Tieren

6.1 Sachen

- (1) Die Beförderung von Handgepäck ist unentgeltlich.
- (2) Krankenfahrstühle – soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt –, sonstige orthopädische Hilfsmittel und Kinderwagen werden im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen bzw. der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG im GVH unentgeltlich befördert.
- (3) Fahrräder können im Tarifgebiet des GVH unterschieden nach dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu folgenden Zeiten unentgeltlich mitgenommen werden:

- regiobus
montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig;
- ÜSTRA
montags bis freitags ab 8:30 bis 15:00 Uhr und ab 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig;
- Eisenbahnverkehrsunternehmen
montags bis freitags ab 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr und ab 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

- (4) Außerhalb der in Absatz 3 genannten Zeiten

- a) ist die Fahrradmitnahme bei der regiobus und der ÜSTRA nicht zugelassen,
- b) kann in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Fahrrad unter folgender Voraussetzung mitgenommen werden:

Für jede Fahrt ist unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen ein zusätzliches gültiges Einzel-, Sammel- oder TagesTicket des Ein-Zonen-Preises oder eine zusätzliche GVH MobilCard des Ein-Zonen-Preises erforderlich.

- (5) Ferner sind folgende Regelungen bei der Fahrradmitnahme zu beachten:

- Jeder Reisende kann maximal ein Fahrrad mitnehmen.
- Bei nicht ausreichendem Platzangebot besteht kein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern. Die Beförderung von Rollstühlen und Kinderwagen hat uneingeschränkt Vorrang vor der Beförderung von Fahrrädern. In Zweifelsfällen entscheidet das Personal der Verkehrsunternehmen über die Mitnahme.
- Fahrräder sind in den Fahrzeugen so unterzubringen, dass sie keine Behinderung oder Gefährdung anderer Reisenden verursachen können. Es sind ausschließlich die für die Fahrräder gekennzeichneten Stellplätze zu verwenden.
- Für Schäden, die dennoch entstehen, haftet der Besitzer des Fahrrades.
- Diese Regelung bezieht sich auf handelsübliche Fahrräder. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Für die Mitnahme eines Tretrollers, der die Größe eines Fahrrads erreicht (bspw. Nordic Scooter), gelten alle Bedingungen der Fahrradmitnahme. Die Mitnahme von versicherungspflichtigen, elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern ist aus-

geschlossen. Sonderbauarten wie z.B. Tandems, Liegefahrräder oder Fahrräder mit Anhängern werden nicht befördert.

- Werden während der Sperrzeiten Fahrräder mitgenommen, ist der erhöhte Fahrpreis zu zahlen: bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen jedoch nur, wenn der erforderliche zusätzliche Fahrschein nicht vorhanden ist.

(6) Für die Fahrradmitnahme in IC-Zügen gelten ausschließlich die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG.

6.2 Tiere

(1) Für die Beförderung von Tieren werden grundsätzlich KinderEinzel- oder KinderTagesTickets ausgegeben. Für die Beförderung von Hunden wird auch eine übertragbare GVH MobilCard des Ein-Zonen-Preises ausgegeben.

(2) Lebende Haustiere, die nicht größer als eine Hauskatze sind und die in verschlossenen Behältnissen in Handgepäckgröße transportiert werden, dürfen mitgenommen werden, soweit eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Die Beförderung der Tiere erfolgt in diesen Fällen unentgeltlich.

Hunde werden des Weiteren unentgeltlich befördert, soweit dies bei bestimmten Tickets oder Cards gestattet ist oder es sich um einen Polizeihund, einem Blindenführhund, einen Behindertenbegleithund oder einen Therapiehund handelt, dessen Mitnahme als therapeutische Notwendigkeit für die den Hund mitführende Person nachgewiesen ist.

(3) Die Mitnahme eines Hundes statt einer Person ist beim TagesGruppenTicket sowie im Rahmen der Mitnahmeregelung zur GVH MobilCard möglich; pro TagesGruppenTicket bzw. pro GVH MobilCard kann höchstens ein Hund mitgenommen werden. Das gilt auch bei der Nutzung des NiedersachsenTickets der Niedersachsentarif GmbH und des Schönes-Wochenende-Tickets der Deutschen Bahn für Anschlussfahrten mit den Unternehmen ÜSTRA und regiobus im GVH Tarifgebiet.

7. OnlineTickets

(1) Als OnlineTickets gelten per App oder im Internet gekaufte Fahrausweise, die auf ein mobiles Endgerät geladen oder nach Download ausgedruckt werden. OnlineTickets sind persönliche Fahrausweise, die auf den Namen des Käufers oder auf den Namen eines anderen Nutzers ausgestellt werden. Wird das OnlineTicket nicht ausgedruckt, sondern auf ein mobiles Endgerät geladen (Mobiltelefon/Tablet), und ist der Besitzer dieses mobilen Endgeräts nicht der Nutzer, so muss die Fahrt von beiden Personen zusammen durchgeführt werden.

(2) Als OnlineTickets wird nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment verkauft. Zusätzliche Berechtigungsnachweise sind nicht online erhältlich.

(3) OnlineTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebene Person. Bei Gruppenfahrscheinern muss die im OnlineTicket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren. Kann sich die eingetragene Person nicht durch Ausweis legitimieren, gilt das OnlineTicket nicht als gültiger Fahrausweis. Eingetragene Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können sich durch einen gültigen Schülerausweis legitimieren.

(4) OnlineTickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben. Ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das OnlineTicket erst während der Fahrt gekauft oder kann das OnlineTicket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc.), ist der Fahrgast zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises nach § 9 der Beförderungsbedingungen im GVH verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handy-Tickets gestattet. Eine „Bestellung“ des OnlineTickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Eine Erstattung von OnlineTickets ist ausgeschlossen. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen End-

gerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushändigung des Geräts zu Kontrollzwecken verlangen.

- (5) Eine Stornierung des Kaufs eines OnlineTickets ist nicht möglich.
- (6) Im Übrigen gelten für OnlineTickets die Tarifbestimmungen des jeweils erworbenen Fahrausweises, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- (7) Der Verkauf von OnlineTickets für die Verkehrsunternehmen im GVH erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG.

III. Fahrpreise

- (1) Eine Übersicht über die Fahrpreise für Tickets und Cards sowie sonstige Fahrausweise enthält Anlage 2.
- (2) Bei der Benutzung von Einzel- und SammelTickets, TagesEinzelTickets, TagesGruppenTickets und Cards (Monats- und Wochenkarten etc.) sowie bei den zonengebundenen Tickets und Cards im Sozialtarif S richtet sich der Fahrpreis nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen. Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind nicht erneut zu zählen.

Für Fahrten innerhalb von Gemeindegrenzen gilt für Einzel-, Sammel-, TagesEinzelTickets und TagesGruppenTickets sowie TagesEinzelTickets S höchstens der Ein-Zonen-Preis. Gleiches gilt auch dort, wo Verkehrslinien Gemeindegrenzen mehrfach überfahren, die gleichzeitig Tarifzongrenzen sind. Voraussetzung ist, dass Start- und Zielhaltestelle in derselben Tarifzone liegen.

Anlagen

Anlage 1: GVH Plan

Plan des Tarifgebietes, der Tarifzonen, der Verkehrslinien und der Regionaltarif-Strecken

Der GVH Plan enthält die Darstellung des Tarifgebietes, der Tarifzonen für Tickets (Hannover, Umland und Region), der Tarifzonen für Cards (Hannover 1, Hannover 2, Umland und Region) sowie die Verkehrslinien im Tarifgebiet des GVH und die Regionaltarif-Strecken zu Bahnhöfen und Haltepunkten in den Außenringen AR 1, AR 2 und AR 3 – vgl. Anlage 6.- außerhalb des GVH Tarifgebietes. Er enthält weiter die Darstellung der Busverkehrslinien, die über das GVH Tarifgebiet hinausgehen und auf denen gleichzeitig der GVH Tarif oder einzelne GVH Fahrausweise anerkannt werden.

Anlage 2: Fahrpreisübersicht (Stand: 01.01.2018) - alle Angaben in €-**1. Tickets**

		Kurzstrecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen
1	KurzstreckenTicket	1,50			
2	EinzelTicket (Personen ab 15 Jahren)		2,70	3,50	4,40
3	SammelTickets (Personen ab 15 Jahren) 6 Tickets á 2,467 EUR im Ein-Zonen-Preis 6 Tickets á 3,083 EUR im Zwei-Zonen-Preis 4 Tickets á 3,925 EUR im Drei-Zonen-Preis		14,80	18,50	15,70
4	TagesEinzelTicket		5,40	7,00	8,60
5	TagesGruppenTicket		10,20	13,00	16,00
6	Einheitstarif - für Kinder von 6-14 Jahre - für Tiere KinderEinzelTicket KinderTagesTicket				1,30 2,60

2. Cards

		1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen
7	GVH MobilCard	61,80	68,20	89,50	109,50
	GVH MobilCard 1. Klasse	98,90	109,10	143,20	175,20
	GVH MobilCard 63plus	48,80	52,40	65,80	79,20
8	JahresAbonnement (monatliche Abbuchungsbeträge)				
	GVH MobilCard	52,50	58,00	76,10	93,10
	GVH MobilCard 1. Klasse	84,00	92,80	121,70	148,90
	GVH MobilCard, persönlich	52,50	58,00	76,10	93,10
	GVH MobilCard, persönlich 1. Klasse	84,00	92,80	121,70	148,90
	GVH MobilCard 63plus	41,50	44,50	55,90	67,30
9	HalbjahresAbo (monatliche Abbuchungsbeträge)				
	GVH MobilCard	57,20	63,10	82,80	101,30
	GVH MobilCard 1. Klasse	91,50	100,90	132,50	162,10
	GVH MobilCard, persönlich	57,20	63,10	82,80	101,30
	GVH MobilCard, persönlich 1. Klasse	91,50	100,90	132,50	162,10
10	Cards für Schüler/Auszubildende				
	GVH MobilCard Ausbildung	45,40	50,30	64,80	78,20
	GVH WochenCard Ausbildung	12,50	14,00	17,80	22,10
	GVH SparCard GVH MobilCard Ausbildung im Abo	38,60	42,80	55,10	66,50
11	GVH SparCard Tarifpreis				38,40
	GVH SparCard Eigenanteil Berechtigte				15,00
12	GVH SemesterCard (pro Studierender/m) im Monat als Einheitstarif ab Wintersem. 2017/2018 und Sommersem. 2018				22,40
	ab Wintersem. 2018/2019 und Sommersem. 2019				23,00
13	Cards für Jugendliche				
	GVH U21-Card, Monat, Einheitstarif GVH U21-JahresCard; Einheitstarif				15,00 150,00

3. Firmen-Abonnement (Anlage 5.1 des GVH Gemeinschaftstarifs)

	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen
Firmen-Standort in der Cardzone Hannover 1				
für jede GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbo	22,90	24,70	32,80	39,50
für jede GVH MobilCard, persönlich	30,50	32,90	43,70	52,70
incl. 1. Klasse	48,80	52,60	69,90	84,30
Firmen-Standort in der Cardzone Hannover 2				
für jede GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbo	15,70	16,90	22,40	26,80
für jede GVH MobilCard, persönlich	20,90	22,50	29,80	35,70
incl. 1. Klasse	48,80	52,60	69,90	84,30
Firmen-Standort in den Cardzonen Umland und Region				
für jede GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbo	11,30	12,40	15,90	19,40
für jede GVH MobilCard, persönlich	15,00	16,50	21,20	25,90
incl. 1. Klasse	48,80	52,60	69,90	84,30

4. SammelBestellerAbo (Anlage 5.2 des Gemeinschaftstarifs)

	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen
Rabattierung: 7,5 %				
Für jede GVH MobilCard, persönlich	48,60	53,70	70,40	86,10
Für jede GVH MobilCard, pers., incl. 1. Klasse	77,70	85,80	112,60	137,70
Bei Fahrgeldzuschuss/Eigenanteil 12 %				
Für jede GVH MobilCard, persönlich	46,20	51,00	67,00	81,90
Für jede GVH MobilCard, pers., incl. 1. Klasse	73,90	81,70	107,30	131,00

5. GVH SchulCard

	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen
GVH SchulCard Monat	45,40	50,30	64,80	78,20
GVH SchulCard Woche	12,50	14,00	17,80	22,10

6. Regionaltarif (Anlage 6 des Gemeinschaftstarifs)**Cards im Regionaltarif**

	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen	7 Zonen
im Einzelverkauf							
GVH MobilCard	61,80	68,20	89,50	109,50	138,80	171,50	198,80
incl. 1. Klasse	98,90	109,10	143,20	175,20	222,10	274,40	318,10
GVH MobilCard Ausbildung	45,40	50,30	64,80	78,20	99,50	125,50	143,00
GVH WochenCard Ausbildung	12,50	14,00	17,80	22,10	28,40	35,70	39,90

im EinzelAbo (monatliche Abbuchungsbeträge)							
GVH MobilCard persönl. o. übertragbar	52,50	58,00	76,10	93,10	118,00	145,80	169,00
incl. 1. Klasse	84,00	92,80	121,70	148,90	188,80	233,20	270,40
GVH MobilCard Ausbildung,	38,60	42,80	55,10	66,50	84,80	106,70	121,60
GVH MobilCard 63plus	41,50	44,50	55,90	67,30	81,60	103,80	119,80

7. Weitere Tarife

GVH CongressCard - für mindestens 2 Tage - jeder weitere Tag	9,80 5,20
StadtBus Barsinghausen: EinzelTicket GVH MobilCard übertragbar	2,40 41,50

8. GVH Sozialtarif

	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen
KinderTagesTicket S Eigenanteil für Berechtigte			1,30
KinderTagesTicket S (Tarifpreis)			2,44
TagesEinzelTicket S Eigenanteil für Berechtigte	2,70	3,50	4,30
TagesEinzelTicket S (Tarifpreis)	5,08	6,58	8,08

MobilCard S	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen
Eigenanteil für Berechtigte	35,80	39,60	51,90	63,50
Tarifpreis	52,50	58,00	76,10	93,10

9. AboStartCard

<i>Monatspreise in €</i>	1/ 1 Zone	2/R2 2 Zonen	3/R3 3 Zonen	4/R4 4 Zonen	5/R5 5 Zonen	6/R6 6 Zonen	7/R7 7 Zonen
MobilCard persönlich / übertragbar	52,50	58,00	76,10	93,10	118,00	145,80	169,00
MobilCard 63Plus	41,50	44,50	55,90	67,30	81,60	103,80	119,80
MobilCard Ausbildung	38,60	42,80	55,10	66,50	84,80	106,70	121,60
MobilCard persönlich / übertragbar 1. Klasse	84,00	92,80	121,70	148,90	188,80	233,20	270,40

<i>Tagespreise in €</i>	1/ 1 Zone	2/R2 2 Zonen	3/R3 3 Zonen	4/R4 4 Zonen	5/R5 5 Zonen	6/R6 6 Zonen	7/R7 7 Zonen
MobilCard persönlich / übertragbar	1,75	1,93	2,54	3,10	3,93	4,86	5,63
MobilCard 63Plus	1,38	1,48	1,86	2,24	2,72	3,46	3,99
MobilCard Ausbildung	1,29	1,43	1,84	2,22	2,83	3,56	4,05
MobilCard persönlich / übertragbar 1. Klasse	2,80	3,09	4,06	4,96	6,29	7,77	9,01

Anlage 3: Bedingungen für das Einzel-Abonnement (JahresAbo und HalbjahresAbo)

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden im Einzel-Abonnement die GVH MobilCard übertragbar, die GVH MobilCard persönlich, die GVH MobilCard 63plus sowie die GVH MobilCard Ausbildung ausgegeben. Die Durchführung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Abonnementbedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Abonnementbedingungen.

1. Voraussetzungen des Abonnements

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Bei Abonnenten unter 18 Jahren muss die Einzugsermächtigung durch einen gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

- (1) Der Abonnent kann den für das Abonnementjahr zu zahlenden Fahrpreis vor Beginn des Abonnementjahres in einer Summe entrichten. Voraussetzung ist, dass der Abonnent die ÜSTRA ermächtigt, das Fahrgeld jährlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Der Jahrespreis wird zum Beginn des Abonnementjahres abgebucht. Der Jahrespreis beträgt das 12-fache des Abonnementpreises des ersten Abonnementmonats abzüglich 2 % Skonto. Die Beträge werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet. Im Übrigen gelten die Abonnementbedingungen entsprechend.
- (2) Für den Abschluss eines Abonnements der GVH MobilCard Ausbildung ist weitere Voraussetzung, dass der erforderliche Berechtigungsnachweis – vgl. Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 – vorliegt und für mindestens ein Jahr gilt. Für eine Verlängerung des Abonnements muss der Nachweis der Berechtigung erneut erbracht werden.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

Ist der Abonnent einer GVH MobilCard übertragbar nicht ihr unmittelbarer Besitzer, so haften der Abonnent, der Kontoinhaber und der unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des unmittelbaren Besitzers aus dem Abonnementvertrag.

3. Abschluss, Inhalt und Dauer des Abonnementvertrages

3.1 Vertragsabschluss

- (1) Das JahresAbo und das HalbjahresAbo können zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 10. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der GVH Abonnementzentrale, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 1668-0 oder einer GVH Servicestelle vorliegen. Für GVH MobilCards Ausbildung im EinzelAbo müssen die erforderlichen Berechtigungsnachweise beigelegt sein. Neu-Abonnenten können die AboStartCard erwerben. Die AboStartCard wird ausschließlich im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, unter der Bedingung ausgegeben, dass ein unterschriebener Antrag für ein GVH Abonnement abgegeben wird oder vorliegt. Die AboStartCard gilt im aufgedruckten Gültigkeitszeitraum von 0:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis 5:00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Tages. Der erste Gültigkeitstag ist frei wählbar. Bei Tarifwechsel während des Gültigkeitszeitraumes der AboStartCard gilt der Tarifstand des ersten Gültigkeitstages. Eine Rückgabe oder Erstattung der AboStartCard ist nicht möglich. Der Preis pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Preises für eine GVH MobilCard im Abo, zu der der Abonnementvertrag abgeschlossen worden ist.

- (2) Der Abonnementvertrag kommt zu Stande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins sowie der ggfs. zusätzlich erforderlichen Nachweise.

3.2 Vertragsinhalt

- (1) Die AboCards werden dem Abonnenten zu Beginn für die erste Hälfte des Abo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des Abo-Jahres anteilig auf dem Postweg übersandt. Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. des Monats fällig, bei Jahreszahlung zum 1. des ersten Monats des Abojahres.
- (2) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn – bei Jahreszahlung den Jahresbetrag zum 1. des ersten Monats des Abojahres – bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abonnementvertrag.

Kann oder will der Abonnent diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen oder erlischt bei der GVH MobilCard Ausbildung die Berechtigung, hat er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig die restlichen AboCards zurückzugeben. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 9.4 Absätze 3 bis 5.

3.3 Vertragsdauer

Das JahresAbo hat die Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 9. beendet wurde.

Das JahresAbo der GVH MobilCard Ausbildung hat die Mindestlaufzeit von einem Jahr. Es verlängert sich um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch für die Monate bis zum Ende der Ausbildung, wenn der erforderliche Berechtigungsnachweis – vgl. Teil B Abschnitt II Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 – spätestens am 10. des letzten Monats des laufenden Abojahres bei der Abonnementzentrale vorliegt.

Das HalbjahresAbo hat eine Laufzeit von 6 Monaten.

4. Abonnement-Fahrausweis

- (1) Die Cards im JahresAbo bestehen aus 12 einzelnen für den Monat ausgestellten Cards, die jeweils zu sechs Stück zu Beginn und zur Hälfte der Laufzeit des Abonnementjahres versandt werden. Im HalbjahresAbo werden 6 einzelne Cards zu Beginn des Abonnements versandt.
- (2) Der Abonnent hat den Fahrausweis auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.
- (3) Erhält der Abonnent die AboCards nicht bis drei Werktage vor Beginn bzw. vor Hälfte der Laufzeit des Abojahres, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich der Abonnementzentrale mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung an die Abonnementzentrale, wird davon ausgegangen, dass die AboCards ordnungsgemäß zugegangen sind.

5. Änderungen während der Laufzeit des Abonnements

5.1 Änderung des Namens oder der Anschrift

- (1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten oder des Kontoinhabers ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Personalien des Kontoinhabers hat dieser außerdem gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Bei Änderung der Personalien des Abonnenten - außer für die GVH MobilCard übertragbar – müssen die gültigen GVH MobilCards für den Rest des Abonnementjahres bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt

der Abonnent das Verlustrisiko. Die neuen GVH MobilCards für den Rest des Abonnementjahres werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

- (3) Gehen an den Abonnenten unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte AboCards diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der AboCards die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 6. entsprechend.

5.2 Änderung der Bankverbindung

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Inhabers des neuen Kontos einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 10. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen. Geht die neue Einzugsermächtigung nach dem 10. des Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5.3 Änderung der AboCards

5.3.1 Voraussetzungen

Eine Änderung der AboCards ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Der Änderungswunsch des Abonnenten muss spätestens am 10. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Änderung der Zonenzahl oder der Wagenklasse ändert sich auch das tarifliche Fahrgeld; in diesen Fällen muss daher zusammen mit dem Änderungswunsch die schriftliche Zustimmung des Kontoinhabers eingereicht werden.

5.3.2 Verfahren

Zur Änderung einer GVH MobilCard müssen zusammen mit dem Änderungswunsch des Abonnenten auch die gültigen GVH MobilCards für den Rest des Abonnementjahres bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die dem Änderungswunsch entsprechenden neuen AboCards für den Rest des Abonnementjahres werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

6. Abhandenkommen von AboCards

6.1 GVH MobilCard übertragbar

- (1) Das Abhandenkommen von gültigen AboCards hat der Abonnent der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mit einer ausführlichen Schilderung des Geschehensablaufs mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen AboCards für den Rest des Abonnementjahres einzureichen. Das Abhandenkommen von gültigen AboCards hat der Abonnent der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mit einer Schilderung des Geschehensablaufes mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen AboCards für den Rest des Abonnementjahres einzureichen. Das Versandrisiko trägt der Absender.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen. Außerdem hat der Abonnent sicherzustellen, dass durch den unmittelbaren Besitzer der GVH MobilCard in Fällen von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder räuberischem Überfall zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstattet wird.

- (2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 5.3.1 Satz 3) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

Der Abonnent erhält einmalig vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 50,00 € Zweitausfertigungen der AboCards für die restlichen Monate des Abonnementjahres. Der Abonnent muss die Zweitausfertigung nach Benachrichtigung durch die Abonnementzentrale persönlich dort abholen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, wenn es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

Die Ausstellung der Zweitausfertigungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Abhandenkommen vom Abonnenten oder dem unmittelbaren Besitzer der GVH MobilCard persönlich vorsätzlich verursacht worden ist oder wenn der Abonnent oder der unmittelbare Besitzer vorsätzlich eine der in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen verletzt.

- (3) Die als abhandengekommen gemeldeten AboCards sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht abgeholt worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen AboCards bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 eingereichten AboCards werden dem Abonnenten zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

- (4) Bei Abhandenkommen einer Zweitausfertigung ist die Ausstellung einer weiteren Ausfertigung nicht möglich. Die monatlichen Beträge sind bis zum Ablauf des Abonnement-Halbjahres weiter zu entrichten.

6.2 GVH MobilCard persönlich, GVH MobilCard 63plus, GVH MobilCard Ausbildung

- (1) Das Abhandenkommen einer gültigen GVH MobilCard persönlich, einer gültigen GVH MobilCard 63plus oder einer GVH MobilCard Ausbildung ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

- (2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 5.3.1 Satz 3) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

- (3) Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € eine Zweitausfertigung der AboCards mit einer Gültigkeit für den Rest des Abonnementjahres.

Der Abonnent muss die Zweitausfertigung nach Benachrichtigung durch die Abonnementzentrale persönlich dort abholen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, wenn es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

- (4) Die als abhandengekommen gemeldeten AboCards sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollte allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigung noch nicht abgeholt worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen AboCards bedarf es in diesem Fall nicht. Die Ausgabe der Zweitausfertigung unterbleibt.

7. Beschädigung von AboCards

Beschädigte gültige AboCards sind bei der Abonnementzentrale persönlich vorzulegen. Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe der beschädigten AboCards neue AboCards auf dem Postweg übersandt.

Ist die Identifizierung der beschädigten AboCards nicht mehr möglich, gilt Nummer 6.1 entsprechend.

8. Fahrgelderstattung

- (1) Die Nichtausnutzung der GVH MobilCard übertragbar begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

- (2) Eine Fahrgelderstattung bei der GVH MobilCard persönlich, GVH MobilCard 63plus, GVH MobilCard Ausbildung ist nur möglich im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit des Abonnenten von mindestens 7 bis höchstens 60 Tagen Dauer. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes bei der Abonnementzentrale zu führen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages erstattet.

Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

- (3) Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

9. Beendigung des Abonnements

9.1 Ordentliche Beendigung des Abonnements

Der Abonnent kann den Abonnementvertrag jeweils zum Ablauf des Abonnementjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats des laufenden Abonnementjahres schriftlich bei der Abonnementzentrale oder einer GVH Servicestelle vorliegen.

9.2 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten

9.2.1 Beendigung wegen Tarifänderung

Hat eine Tarifänderung eine Einschränkung der Rechte des Abonnenten oder eine Erhöhung des tariflichen Fahrpreises zur Folge, so kann der Abonnent den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch mit Wirkung zum Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung kündigen. Hierzu müssen die vollständigen gültigen AboCards spätestens am 3. Kalendarstag nach Inkrafttreten der Tarifänderung bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Gehen die AboCards erst nach diesem Tag bei der Abonnementzentrale ein, handelt es sich um eine Kündigung gemäß Nummer 9.2.2 mit den dort geregelten Folgen. Bei Übersendung der AboCards auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe.

9.2.2 Beendigung aus sonstigen Gründen

- (1) Der Abonnent kann den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Diese Kündigung muss spätestens am 10. des Monats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wird, bei der Abonnementzentrale vorliegen.
- (2) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist in diesem Fall der den AboCards entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - bei der GVH MobilCard persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der GVH MobilCard übertragbar - zu zahlen. Sollten die Bedingungen für das HalbjahresAbo erfüllt sein, wird für die ersten 6 Monate der monatliche Abbuchungsbetrag des HalbjahresAbos zugrunde gelegt. Bereits gezahlte monatliche Beträge werden hierauf angerechnet.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

- (3) Bei Rückgabe der vollständigen gültigen AboCards vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - sollten die Bedingungen für das HalbjahresAbo erfüllt sein, für die ersten 6 Monate der monatliche Abbuchungsbetrag des HalbjahresAbos - abgesetzt.

Bei Übersendung des Fahrausweises auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Bei jährlicher Vorauszahlung gilt im Falle der Beendigung, das für alle Monate des laufenden Abonnementjahres der den AboCards entsprechende jeweilige tarifliche Einzelverkaufspreis zugrunde gelegt wird. Soweit aus der Jahreszahlung ein Guthaben verbleibt, wird dieses dem Abonnenten erstattet.

9.3 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch die ÜSTRA

(1) Die ÜSTRA kann - auch schon vor Beginn des Abonnementjahres - aus wichtigem Grund vom Abonnementvertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Abonnent oder der Kontoinhaber eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- gegen den Abonnenten oder den Kontoinhaber wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder des Kontoinhabers beantragt worden ist oder
- der Abonnent oder der Kontoinhaber zahlungsunfähig ist;

diese Aufzählung ist nicht abschließend. § 354 a HGB bleibt unberührt.

(2) Im Falle des Rücktritts ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der AboCards berechtigt. Bei der GVH MobilCard übertragbar gilt dies auch für den unmittelbaren Besitzer der AboCards.

Die AboCards sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Bei Übersendung der AboCards auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

(3) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist der dem Abonnement-Fahrpreis entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - bei der GVH MobilCard persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der GVH MobilCard übertragbar - zu zahlen. Sollten die Bedingungen für das HalbjahresAbo erfüllt sein, wird für die ersten 6 Monate der monatliche Abbuchungsbetrag des HalbjahresAbos zu Grunde gelegt, für jeden weiteren Monat der entsprechende Einzelverkaufspreis gemäß Satz 1. Bereits gezahlte monatliche Beträge werden hierauf angerechnet. Außerdem sind der ÜSTRA die entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

(4) Bei Rückgabe der vollständigen restlichen AboCards vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - sollten die Bedingungen für das HalbjahresAbo erfüllt sein, für die ersten 6 Monate der monatliche Abbuchungsbetrag des HalbjahresAbos - abgesetzt.

9.4 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Verletzung einer Vertragspflicht des Abonnenten

(1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der AboCards berechtigt. Bei der GVH MobilCard übertragbar gilt dies auch für den unmittelbaren Besitzer der AboCards. Für Rücklastschriften wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

(2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag - gleich welcher Höhe - nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der Abonnent oder der Kontoinhaber seine Verpflichtung gemäß Nummer 3.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann oder will oder dass - nur bei der GVH MobilCard Ausbil-

derung - der Abonnent die Berechtigung zum Erwerb der GVH MobilCard Ausbildung verliert oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Abonnenten nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

- (3) Die AboCards sind in diesen Fällen ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sie sind unverzüglich und un- aufgefördert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Bei Übersendung der AboCards auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr mög- lich.

- (4) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist der den AboCards entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - bei der GVH MobilCard persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der GVH MobilCard übertragbar - zu zahlen. Sollten die Bedingungen für das HalbjahresAbo erfüllt sein, wird für die ersten 6 Monate der monatliche Abbuchungs- betrag des HalbjahresAbos zugrunde gelegt, für jeden weiteren Monat der entsprechende Einzelverkaufspreis gemäß Satz 1. Bereits gezahlte monatliche Beträge werden hierauf angerechnet. Außerdem sind der ÜSTRA die entstande- nen Kosten zu erstatten.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

- (5) Bei Rückgabe der vollständigen restlichen AboCards vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - sollten die Bedingungen für das HalbjahresAbo erfüllt sein, für die ersten 6 Monate der monatli- che Abbuchungsbetrag des HalbjahresAbos - abgesetzt.

9.5 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Tod des Abonnenten

- (1) Beim Tod des Abonnenten einer GVH MobilCard übertragbar endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem die vollständigen restlichen AboCards unter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Abonnementzentrale eingehen.

Jede Fahrgelderstattung für den Zeitraum vor Ende des Abonnementvertrages ist ausgeschlossen.

- (2) Beim Tod des Abonnenten einer GVH MobilCard persönlich, GVH MobilCard 63plus oder GVH MobilCard Ausbildung endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem der Abonnent verstorben ist. Die monatlichen Beträge sind jedoch über diesen Zeitraum hinaus so lange weiter zu entrichten, bis die vollständigen restlichen AboCards un- ter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Abonnementzentrale eingehen.

Beträge, die aufgrund dieser Regelung für einen Zeitraum nach Ende des Abonnementvertrages entrichtet wurden, werden den Erben des Abonnenten auf Antrag erstattet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Ende des Abonnementvertrages unter Nachweis der Erbeigenschaft bei der Abonnementzentrale zu stellen.

10. Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretender Grund entstehen, hat der Abonnent der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung entstehen.

11. Benutzung ungültiger AboCards

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen AboCard in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jede ausgegebene AboCard im Eigentum der ÜSTRA.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnementvertrag durch den Abonnenten ist ausgeschlossen.

Der Abonnent darf mit einer Forderung aus dem Abonnementvertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen ist Hannover Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem Abonnementvertrag ergeben,

- für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen den Abonnenten;
- für die Klage gegen den Abonnenten, wenn dieser nach Abschluss des Abonnementvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage 4: Bedingungen für den Erwerb der GVH SchulCard

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden GVH SchulCards ausschließlich an die gesetzlichen Träger der Schülerbeförderung (nachfolgend Kostenträger genannt) - vgl. Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 1 Buchst. b) für die berechtigten Schüler nach Abs. 4 Buchst. b) - in gebündelter Form für das jeweilige Schuljahr ausgegeben.

Die Durchführung der Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt durch die Region Hannover.

Für den Erwerb der GVH SchulCard gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif die nachfolgenden Bedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Bedingungen für den Erwerb der GVH SchulCard.

1. Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Erwerb der GVH SchulCard durch den Kostenträger für die berechtigten Schüler des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der GVH SchulCard ist u. a., dass die erforderlichen Berechtigungsnachweise bei Ausgabe der GVH SchulCard - vgl. Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 - für die gesamte Vertragsdauer gelten.

2. Kaufpreis

- (1) Der Preis für die GVH SchulCards berechnet sich aus der Summe der Preise der für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum der GVH SchulCards erforderlichen GVH MobilCards Ausbildung und GVH WochenCards Ausbildung gemäß Anlage 2 - wenn diese erworben werden müssten - mit der Einschränkung, dass sich in diesem Fall der Gültigkeitszeitraum bei der GVH MobilCard Ausbildung nur auf Kalendermonate und bei der GVH WochenCard Ausbildung nur auf Kalenderwochen bezieht.
- (2) Tarifierhöhungen während der Geltungsdauer der Vereinbarung werden entsprechend der restlichen Nutzungsdauer voll berücksichtigt.

3. GVH SchulCard-Ausgabe und Benutzung

- (1) Der Kostenträger hat die übergebenen GVH SchulCards auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem GVH anzuzeigen.
- (2) Die GVH SchulCard darf nur an nachweislich berechnete Schüler und Schülerinnen ausgegeben werden. Die Berechtigungsprüfung obliegt dem Kostenträger.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Ausgabe der Wertmarke namentlich in einer Liste erfasst wird, die Wertmarke ausschließlich vom Verwaltungspersonal der jeweiligen Schule in der Kundenkarte befestigt wird und Kundenkarte und Lichtbild mit dem besonderen, der Schule zugeordneten Stempel des Großraum-Verkehr Hannover („Schulstempel“) gestempelt werden.
Die GVH SchulCard gilt nur mit einer Haftklebefolie (GVH Folie), die über die handschriftliche oder maschinengeschriebene Eintragung (Tarifzonenkombination und Personendaten) aufgeklebt sein muss. Die Aufbringung der Folie erfolgt ausschließlich durch das jeweilige Schulsekretariat. Ohne diese GVH Folie ist die GVH SchulCard ungültig.

Mit der Übergabe der GVH SchulCards ist dem Schüler bzw. der Schülerin das vom GVH erstellte Informationsblatt zur GVH SchulCard auszugeben.

- (4) Mangelhafte oder geänderte Fahrausweise sind vorbehaltlich der nachstehenden Übergangsregelung ungültig.

Nur in der Übergangszeit bis höchstens 10 Werktage nach Gültigkeitsbeginn der GVH SchulCards werden ausgefüllte GVH SchulCard-Kundenkarten ohne Lichtbild und ohne Wertmarke anerkannt, um den Ausgabestellen die sachgemäße Bearbeitung zu ermöglichen.

Die abgelaufene GVH SchulCard darf in den unmittelbar darauf folgenden Sommerferien in Kombination mit der GVH U21-Card ganztätig als Fahrausweis genutzt werden.

4. Änderung der GVH SchulCard während des Schuljahres

- (1) Bei Wechsel von Tarifzonen oder Schule der Inhaberin oder des Inhabers einer GVH SchulCard (z.B. Umzug oder Schulwechsel) ist die GVH SchulCard von der Ausgabestelle einzuziehen. Bei weiterhin vorliegender Anspruchsberechtigung ist - möglichst zum Monatswechsel - eine neue GVH SchulCard auszuhändigen (Austausch zum Stichtag). Preisunterschiede durch Tarifzonenänderung sind in der Abrechnung zu berücksichtigen: Erfolgt die Ausgabe der

neuen GVH SchulCard nicht zum Monatswechsel, wird grundsätzlich der Preis der neuen GVH SchulCard in Anrechnung gebracht.

Sinngemäß gilt dies für Zeiträume, in denen sich der Preis der GVH SchulCard nach der für eine Kalenderwoche auszugebenden GVH WochenCard Ausbildung berechnen würde.

- (2) Die bei Änderung der Personalien des Inhabers erforderliche neue GVH SchulCard für die restliche Benutzungsdauer im Schuljahr wird von der Ausgabestelle ausgegeben, wobei die bisherige GVH SchulCard einzuziehen ist (Austausch). So ausgetauschte GVH SchulCards sind in der Abrechnung nicht zu berücksichtigen, unterliegen aber der Rückgabe an den GVH.

5. Änderung der Bestellmenge während des Schuljahres

- (1) Zu- bzw. Abgänge von Schülern und Schülerinnen innerhalb eines Schuljahres werden dem Kostenträger anteilig zur Nutzung berechnet bzw. für den Zeitraum, in dem die Beförderung entfällt, erstattet.
- (2) In beiden Fällen gelten angefangene Nutzungsmonate bzw. -wochen als volle Kalendermonate bzw. -wochen, dabei werden Doppelerfassungen ausgeschlossen.
- (3) Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin im Laufe des Schuljahres ausscheiden, so wird die GVH SchulCard in dem betreffenden Monat in Abgang gebracht. Das gilt auch, wenn der Schüler bzw. die Schülerin die GVH SchulCard verloren hat und deshalb eine Rückgabe nicht möglich ist.

6. Abhandenkommen der GVH SchulCard

- (1) Das Abhandenkommen der gültigen GVH SchulCard ist dem GVH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig hat der Schüler bzw. die Schülerin ein weiteres aktuelles Passbild an die Ausgabestelle einzureichen.

Der Schüler bzw. die Schülerin erhält von der Ausgabestelle nach Ablauf von 10 Tagen (ab dem Tag der Verlustmeldung) gegen ein vorab gezahltes Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € eine Zweitausfertigung der GVH SchulCard für die restliche Benutzungsdauer im Schuljahr. Der Grund des Abhandenkommens ist hierfür nicht maßgeblich.

Die Verlustanzeige wird durch den Zahlungsbeleg ersetzt.

- (2) Die als abhandengekommen gemeldete GVH SchulCard ist ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden wird, ist sie unverzüglich über die Ausgabestelle zurückzugeben.
- (3) Sollte allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigung noch nicht ausgestellt worden sein, ist die Ausgabestelle unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen GVH SchulCard bedarf es in diesem Fall nicht. Die Ausgabe der Zweitausfertigung unterbleibt. Das bereits gezahlte Bearbeitungsentgelt wird auf Antrag zurückerstattet.
- (4) In Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbare bzw. ersetzte GVH SchulCards – ungültige Cards nach Absatz (2) - sind mit den monatlichen Abrechnungsunterlagen dem GVH zuzuschicken.
- (5) In den Fällen, in denen festgestellt oder vermutet wird, dass GVH SchulCards nicht vereinbarungs- bzw. tarifgemäß benutzt werden, hat der Kostenträger auf Anfrage des GVH die vereinbarte Ausgabe der GVH SchulCard anhand der Liste nachzuweisen und ist damit von einer Missbrauchshaftung freigestellt.

7. Beschädigung der GVH SchulCard

- (1) Eine beschädigte gültige GVH SchulCard ist der Ausgabestelle persönlich vorzulegen. Dem Schüler bzw. der Schülerin wird gegen Rückgabe der beschädigten GVH SchulCard eine neue GVH SchulCard für die restliche Nutzungsdauer ausgestellt. Hat der Inhaber bzw. die Inhaberin der beschädigten GVH SchulCard diese Beschädigung selbst durch Änderungen z. B. durch Einträge oder Streichungen im „Folienfeld“ auf der Kundenkarte vorgenommen, ist ein Bearbeitungsentgelt nach Ziffer 6. Absatz (1) zu entrichten. Ansonsten wird ein Bearbeitungsentgelt nicht erhoben.
- (2) Ist die Identifizierung der beschädigten GVH SchulCard nicht mehr möglich, gilt sie als abhandengekommen und es wird entsprechend verfahren. Ein Bearbeitungsentgelt wird hierfür nicht erhoben.

8. Beförderungsleistung und Benutzung einer ungültigen GVH SchulCard

- (1) Unabhängig von dieser Vereinbarung kommt der Beförderungsvertrag unter Anwendung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des GVH unmittelbar zwischen den jeweils befördernden Verkehrsunternehmen und den Schülern zu Stande.
- (2) Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen GVH SchulCard in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

Anlage 5: Bedingungen für Großkundenangebote

Anlage 5.1: Bedingungen für das Firmen-Abonnement

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden im Firmen-Abonnement (kurz: FirmenAbo) an Unternehmen und Behörden zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter die GVH MobilCards Ausbildung - für die Mitarbeiter, die Auszubildende gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. sind - und die GVH MobilCard persönlich ausgegeben (Kurzfassung: GVH MobilCard FirmenAbo).

Fahrausweise des Regionaltarifs werden im FirmenAbo nur ausgegeben, wenn und soweit dies in Anlage 6 vorgesehen ist.

Die Durchführung der FirmenAbo-Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (Kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese FirmenAbo-Bedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser FirmenAbo-Bedingungen.

1. Voraussetzungen des FirmenAbos

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am FirmenAbo ist, dass
 - a) der Abonnent für jeden Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt und der nicht zu einer der nachstehend genannten Fallgruppen gehört, eine GVH MobilCard FirmenAbo bestellt:
 - Mitarbeiter mit ständig wechselnden Einsatzorten,
 - Mitarbeiter mit dienstlich genutztem PKW,
 - Mitarbeiter, die weniger als halbtags beschäftigt sind,
 - Mitarbeiter, deren Verdienst unterhalb der sozialversicherungspflichtigen Geringfügigkeitsgrenze liegt,
 - Mitarbeiter, die überwiegend in der Nachtschicht tätig sind,
 - schwerbehinderte Mitarbeiter mit der Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr,
 - Mitarbeiter, deren Arbeits- bzw. Dienstverhältnis wegen Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes ruht,
 - Mitarbeiterinnen während der Zeit des Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften,
 - Mitarbeiter, die sich in der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) befinden,
 - arbeitsunfähige Mitarbeiter nach Ablauf der Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung,

- Mitarbeiter, die länger als zwei Monate ohne Anspruch auf Bezüge beurlaubt sind,
- Praktikanten, die nicht Auszubildende des Abonnenten gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8 sind;

Mitarbeiter sind alle Personen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Abonnenten stehen;

- b) an Mitarbeiter der unter a) genannten Fallgruppen keine GVH MobilCards ausgegeben werden;
- c) der Abonnent insgesamt mindestens 50 GVH MobilCards FirmenAbo bestellt;
- d) jede ausgestellte GVH MobilCard FirmenAbo mindestens für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle des jeweiligen GVH MobilCard-Inhabers gilt; liegt die Wohnung oder die Arbeitsstelle außerhalb des Tarifgebietes des GVH, muss die GVH MobilCard FirmenAbo mindestens für den Teil dieser Fahrt gelten, auf dem Verkehrsmittel mit dem GVH Tarif benutzt werden.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der Abonnent Inhaber dieses Kontos ist.

Sollte der Abonnent haushaltsrechtlich an der Erteilung dieser Einzugsermächtigung gehindert sein, hat er das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Rechnung an die ÜSTRA zu zahlen.

- (3) Der Abonnent ist verpflichtet, der ÜSTRA unaufgefordert jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des FirmenAbo-Jahres und auf Verlangen der ÜSTRA auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Er hat außerdem der ÜSTRA unaufgefordert jeweils einen Monat vor Beginn eines Quartals des FirmenAbo-Jahres mitzuteilen
- die Anzahl der Mitarbeiter, für die keine Bestellpflicht gemäß Absatz 1 Buchst. a) besteht,
 - die Anzahl der Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht keine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, sowie
 - die Gesamtzahl aller Mitarbeiter.

Die ÜSTRA hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.

- (4) Der Abonnent ist weiter verpflichtet, alle Mitarbeiter, für die eine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, davon zu benachrichtigen, dass ihre in Nummer 2.1 Abs. 1 aufgeführten Daten von der ÜSTRA unter der jeweiligen GVH MobilCard-Nummer gespeichert werden und ihre schriftliche Einwilligung einzuholen. Der Abonnent hat außerdem diese Mitarbeiter über alle die GVH MobilCard FirmenAbo betreffenden Rechte und Pflichten aus dem FirmenAbo-Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.

2. Abschluss, Inhalt und Dauer des FirmenAbo-Vertrages

2.1 Vertragsabschluss

- (1) Das FirmenAbo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte und mit der Einzugs-ermächtigung versehene Bestellschein muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat bei der GVH Abonnementzentrale, im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 1668-0, vorliegen. Dem Bestellschein müssen bezüglich der Mitarbeiter, für die eine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, die hierfür erforderlichen nachstehend aufgeführten Angaben auf Datenträger bzw. in Listenform beigefügt sein:

- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des jeweiligen Mitarbeiters,

- Angabe, ob dieser Mitarbeiter Auszubildender gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. ist,
- Anschrift der Arbeitsstelle des Mitarbeiters,
- Tarifzonen und ggf. Wagenklasse, für die die GVH MobilCard FirmenAbo dieses Mitarbeiters gültig sein soll.

Außerdem sind in dem Bestellschein anzugeben

- die Anzahl der Mitarbeiter, für die keine Bestellpflicht gemäß Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a) besteht,
- die Anzahl der Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht keine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, sowie
- die Gesamtzahl aller Mitarbeiter.

(2) Die ÜSTRA kann die Annahme der Bestellung aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Abonnent eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- gegen den Abonnenten wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
- die Eröffnung des Vergleichs- oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten beantragt worden ist oder
- der Abonnent zahlungsunfähig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) Der FirmenAbo-Vertrag kommt zu Stande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung der ÜSTRA beim Abonnenten.

2.2 Vertragsinhalt

(1) Für die Mitarbeiter, für die eine Mobil Card FirmenAbo ausgestellt werden soll, werden dem Abonnenten zu Beginn für die erste Hälfte des FirmenAbo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des FirmenAbo-Jahres die GVH MobilCards anteilig übersandt.

Die Entscheidung, ob diese GVH MobilCards FirmenAbo unentgeltlich oder entgeltlich an die Mitarbeiter weitergegeben werden und ggf. zu welchem Preis, obliegt dem Abonnenten.

Der Fahrpreis (siehe Anlage 2) richtet sich nach dem Standort des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma in einer der Tarifzonen für Cards, wenn dies gleichzeitig der einzige Standort im Tarifgebiet ist; der Preis richtet sich jedoch nach den einzelnen Standorten von Betriebsstätten bzw. Verwaltungsnebenstellen innerhalb des Tarifgebietes, sofern diese vom Standort des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma abweichen.

Das vom Abonnenten zu zahlende Fahrgeld bemisst sich für die Dauer des FirmenAbo-Jahres nach dem zu Beginn des FirmenAbo-Jahres gültigen Fahrpreis. Bei Änderung des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma bzw. einer Verlegung von Betriebsstätten oder Verwaltungsstätten des Abonnenten während eines FirmenAbo-Jahres richtet sich die Höhe des für die Dauer des FirmenAbo-Jahres zu zahlenden Fahrgeldes nach Nummer 4.3.

Für die Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht – vgl. Nummer 1. Abs. 1 Buchst. a) - keine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, bemisst sich die Zahlungspflicht des Abonnenten pauschal jeweils für die Dauer eines Quartals des FirmenAbo-Jahres nach der Anzahl dieser Mitarbeiter zu Beginn des Quartals.

Für diese Mitarbeiter hat der Abonnent den Preis für persönliche GVH MobilCards FirmenAbo (ohne 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen) entsprechend des Verhältnisses zu zahlen, wie es sich aus der Zonenpreisaufteilung für die GVH MobilCards FirmenAbo ergibt, die für Mitarbeiter ausgestellt werden.

Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus zum 1. des Monats fällig.

- (2) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem FirmenAbo-Vertrag.

Kann oder will der Abonnent diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen, hat er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 8.2.

2.3 Vertragsdauer

Das FirmenAbo läuft ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 8. beendet wurde.

3. GVH MobilCard FirmenAbo

- (1) Die GVH MobilCard persönlich und die GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbo sind maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers: Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse, versehene Cards. Sie tragen keine besonderen Prüfvermerke. Die GVH MobilCards FirmenAbo werden zweimal jährlich gebündelt aus sechs einzelnen Cards ausgegeben.
- (2) Der Abonnent hat die GVH MobilCards FirmenAbo auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

4. Änderungen während der Laufzeit des FirmenAbos

4.1 Änderung der Abnahmemenge

- (1) Eine Änderung der Anzahl der ausgestellten GVH MobilCards FirmenAbo ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Für eine Erhöhung der Abnahmemenge müssen die Listen bzw. Datenträger mit den für die Ausstellung dieser GVH MobilCards FirmenAbo erforderlichen Angaben spätestens am 1. des der Mengenerhöhung vorausgehenden Monats bei der Abonnementzentrale vorliegen.

Die GVH MobilCards FirmenAbo für den Rest des FirmenAbo-Jahres werden dem Abonnenten vor Eintritt der Mengenerhöhung übersandt.

Die Zahlungspflicht des Abonnenten für diese GVH MobilCards FirmenAbo besteht ab dem Eintritt der Mengenerhöhung.

- (3) Für eine Verminderung der Abnahmemenge hat der Abonnent die gültigen GVH MobilCards FirmenAbo, die er künftig nicht mehr abnehmen will, an die Abonnementzentrale zurückzugeben.

Die Zahlungspflicht des Abonnenten für diese GVH MobilCards FirmenAbo besteht für alle Monate des laufenden FirmenAbo-Jahres. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen GVH MobilCards FirmenAbo vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese GVH MobilCards FirmenAbo.

Eine Verminderung der Abnahmemenge ist unzulässig, soweit sie dazu führen würde, dass insgesamt weniger als 50 GVH MobilCards FirmenAbo bestellt sind.

4.2 Änderung von GVH MobilCards FirmenAbo

- (1) Jede Änderung des Namens eines GVH MobilCard-Inhabers oder der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle sowie jede Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die die GVH MobilCard FirmenAbo gültig ist, ist der Abonnementzentrale unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Auszubildender nicht mehr gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. zur Nutzung von GVH MobilCards Ausbildung berechtigt ist.
- (2) Die Änderung einer GVH MobilCard FirmenAbo ist nur erforderlich bei
 - Änderung des Namens des GVH MobilCard-Inhabers,
 - Änderung der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle, wenn dadurch eine Änderung der Tarifzonen, für die die GVH MobilCard FirmenAbo gültig ist, eintritt,
 - Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die die GVH MobilCard FirmenAbo gültig ist oder
 - Wegfall der Berechtigung zur Nutzung von GVH MobilCards Ausbildung gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8.
- (3) Die Änderung der GVH MobilCard FirmenAbo ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Die Änderungsmitteilung des Abonnenten muss zusammen mit den gültigen GVH MobilCards FirmenAbo für den Rest des FirmenAbo-Jahres spätestens am 1. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Die der Änderungsmitteilung entsprechenden neuen GVH MobilCards FirmenAbo für den Rest des FirmenAbo-Jahres werden dem Abonnenten übersandt.

4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten

- (1) Eine Änderung des Hauptsitzes der vertragsschließende Firma bzw. eine Verlegung von Betriebsstätten oder Verwaltungsstätten ist der Abonnementzentrale spätestens 8 Wochen vor dem 1. Tag des Monats der Standortverlegung schriftlich anzuzeigen und führt bei Verlegung in eine andere Tarifzone für Cards zu einer Anpassung des Fahrgeldes an die dann zutreffende Tarifzone und deren hierfür einschlägigen Fahrpreis nach Nummer 2.2 Abs. 1. Ändern sich durch die Verlegung für einzelne oder alle Mitarbeiter die Tarifzonen, für die ihre GVH MobilCard FirmenAbo gültig ist, sind die Änderungen gleichzeitig mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung des Namens hat der Abonnent außerdem eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen; die bei Namensänderung erforderlichen neuen Stammkarten für die ausgestellten GVH MobilCards FirmenAbo werden dem Abonnenten übersandt.
- (3) Geht eine an den Abonnenten unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte GVH MobilCard FirmenAbo diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der GVH MobilCards FirmenAbo die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 5. entsprechend.

4.4 Änderung der Bankverbindung des Abonnenten

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Abonnenten einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen.

Geht die Einzugsermächtigung nach dem 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5. Abhandenkommen der GVH MobilCard FirmenAbo

(1) Das Abhandenkommen von gültigen GVH MobilCards FirmenAbo hat der Abonnent der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen GVH MobilCards für den Rest des FirmenAbo-Jahres einzureichen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

(2) Die Verminderung der Abnahmemenge (Nummer 4.1 Abs. 3), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 4.2 Abs. 1) sowie jede Fahrgelderstattung sind bezüglich dieser GVH MobilCard FirmenAbo ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

(3) Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € Zweitausfertigungen der GVH MobilCard FirmenAbo für die restlichen Monate des FirmenAbo-Jahres. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

(4) Die als abhandengekommen gemeldeten GVH MobilCards FirmenAbo sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht ausgegeben worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen GVH MobilCards FirmenAbo bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 Satz 2 eingereichten GVH MobilCards FirmenAbo werden dem Abonnenten zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

6. Beschädigung der GVH MobilCard FirmenAbo

Beschädigte gültige GVH MobilCards FirmenAbo sind bei der Abonnementzentrale vorzulegen.

Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe der beschädigten GVH MobilCards FirmenAbo neue GVH MobilCards FirmenAbo übersandt. Ist die Identifizierung der beschädigten GVH MobilCards FirmenAbo nicht mehr möglich, gilt Nummer 5. entsprechend.

7. Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von GVH MobilCards FirmenAbo begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

8. Beendigung des FirmenAbos

8.1 Ordentliche Beendigung des FirmenAbos

Der Abonnent kann den FirmenAbo-Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des FirmenAbo-Jahres kündigen.

8.2 Außerordentliche Beendigung des FirmenAbos bei Verletzung einer Vertragspflicht des Abonnenten

- (1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so endet der FirmenAbo-Vertrag mit Ablauf des laufenden FirmenAbo-Jahres.

Der Abonnent hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene GVH MobilCards FirmenAbo für das folgende FirmenAbo-Jahr nicht an die Mitarbeiter ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am FirmenAbo ist nicht mehr möglich.

- (2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag - gleich welcher Höhe - nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der Abonnent seine Verpflichtung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1. genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Abonnenten nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

8.3 Außerordentliche Beendigung des FirmenAbos bei höherer Gewalt oder Insolvenz bzw. – bei juristischen Personen – Erlöschen des Abonnenten

- (1) Bei Unternehmen- oder Geschäftsauflösung des Abonnenten wegen höherer Gewalt, bei Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens des Abonnenten oder bei Erlöschen der juristischen Person des Abonnenten endet der FirmenAbo-Vertrag mit Ablauf des laufenden FirmenAbo-Jahres, für das dem Abonnenten bereits GVH MobilCards FirmenAbo übersandt wurden.

Es ist sicherzustellen, dass die Abonnementzentrale unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen Kenntnis von der Unternehmens- oder Geschäftsauflösung bzw. Erlöschen des Abonnenten erhält. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Insolvenz des Abonnenten droht, spätestens jedoch mit Stellung eines gerichtlichen Insolvenzantrages.

- (2) Alle dem Abonnenten bereits übersandten GVH MobilCards FirmenAbo für Monate nach seiner Unternehmens- oder Geschäftsauflösung, der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens bzw. Erlöschen sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Das gilt auch für GVH MobilCards FirmenAbo, die bereits an Mitarbeiter weitergegeben wurden. Bei Übersendung der GVH MobilCards FirmenAbo auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.
- (3) Die Zahlungspflicht des Abonnenten besteht für alle Monate, für die dem Abonnenten bereits GVH MobilCards FirmenAbo übersandt wurden. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen GVH MobilCards FirmenAbo eines dieser Fahrausweise vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese GVH MobilCard FirmenAbo.

9. Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtabnahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretendem Grund, hat der Abonnent der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung des Abonnenten.

10. Benutzung einer ungültigen GVH MobilCard FirmenAbo

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen GVH MobilCard FirmenAbo in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem FirmenAbo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jede ausgestellte GVH MobilCard FirmenAbo im Eigentum der ÜSTRA.

12. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem FirmenAbo-Vertrag durch den Abonnenten oder einen GVH MobilCard-Inhaber ist ausgeschlossen.

Der Abonnent oder ein GVH MobilCard-Inhaber darf mit einer Forderung aus dem FirmenAbo-Vertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für FirmenAbo-Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen ist Hannover Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem FirmenAbo-Vertrag ergeben,

- für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen den Abonnenten;
- für die Klage gegen den Abonnenten, wenn dieser nach Abschluss des FirmenAbo-Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage 5.2: Bedingungen für das SammelBesteller-Abonnement

Für das GVH SammelBestellerAbo gelten die Tarifbestimmungen für die GVH MobilCard persönlich gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.2 sowie die nachfolgenden Abnahmebedingungen für den Besteller.

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) wird im SammelBesteller-Abonnement (kurz: SB-Abo) an Firmen, Behörden, Verbände zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder die GVH MobilCard persönlich ausgegeben (Kurzfassung: GVH MobilCard SB-Abo).

Die Durchführung der SB-Abo-Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (Kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese SB-Abo-Bedingungen. Maßgebend sind auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und diese SB-Abo-Bedingungen.

1. Voraussetzungen des SB-Abos

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am SB-Abo ist, dass

- a) der SammelBesteller insgesamt mindestens 50 GVH MobilCards SB-Abo bestellt

- b) die GVH MobilCards ausschließlich an die Mitarbeiter bzw. Mitglieder weitergegeben werden;
- c) die Rabattierung gegenüber dem Regelabonnement in Höhe von 7,5 % an die Mitarbeiter bzw. die Mitglieder weitergeben wird bzw. die Rabattierung in Höhe von 12% um einen Fahrtkostenzuschuss von mindestens 12% ergänzt wird; der Fahrtkostenzuschuss darf dabei nicht von den abnehmenden Mitarbeitern bzw. Mitgliedern selbst aufgebracht werden.

(2) Weitere Voraussetzung ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der SammelBesteller Inhaber dieses Kontos ist.

Sollte der SammelBesteller haushaltsrechtlich an der Erteilung dieser Einzugsermächtigung gehindert sein, hat er das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Rechnung an die ÜSTRA zu zahlen.

(3) Der SammelBesteller ist verpflichtet, der ÜSTRA unaufgefordert jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des SB-Abo-Jahres und auf Verlangen der ÜSTRA auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Die ÜSTRA hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.

(4) Der SammelBesteller ist weiter verpflichtet, alle Personen, für die eine GVH MobilCard SB-Abo ausgestellt werden soll, davon zu benachrichtigen, dass ihre in Nummer 2.1 Abs. 1 aufgeführten Daten von der ÜSTRA unter der jeweiligen GVH MobilCard-Nummer gespeichert werden und ihre schriftliche Einwilligung einzuholen. Der SammelBesteller hat außerdem diese Personen über alle die GVH MobilCard SB-Abo betreffenden Rechte und Pflichten aus dem SB-Abo-Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.

2. Abschluss, Inhalt und Dauer des SB-Abo-Vertrages

2.1 Vertragsabschluss

(1) Das SB-Abo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte und mit der Einzugsermächtigung versehene Bestellschein muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat bei der GVH Abonnementzentrale bei der ÜSTRA, im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 16 68-0, vorliegen. Dem Bestellschein müssen bezüglich der Personen, für die eine GVH MobilCard SB-Abo ausgestellt werden soll, die hierfür erforderlichen nachstehend aufgeführten Angaben auf Datenträger bzw. in Listenform beigelegt sein:

- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der jeweiligen abnehmenden Person,
- Tarifzonen und ggf. Wagenklasse, für die die GVH MobilCard SB-Abo dieses Mitarbeiters gültig sein soll.

(2) Die ÜSTRA kann die Annahme der Bestellung aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der SammelBesteller eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- gegen den SammelBesteller wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des SammelBesteller beantragt worden ist oder
- der SammelBesteller zahlungsunfähig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) Der SB-Abo-Vertrag kommt zustande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung der ÜSTRA beim SammelBesteller.

2.2 Vertragsinhalt

- (1) Für die Mitarbeiter, für die eine GVH MobilCard SB-Abo ausgestellt werden soll, werden dem SammelBesteller zu Beginn für die erste Hälfte des SB-Abo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des SB-Abo-Jahres die GVH MobilCards SB-Abo anteilig übersandt.

Das vom SammelBesteller zu zahlende Fahrgeld bemisst sich für die Dauer des SB-Abo-Jahres nach dem zu Beginn des SB-Abo-Jahres gültigen Fahrpreis (siehe Anlage 2).

Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus zum 1. des Monats fällig.

- (2) Der SammelBesteller ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem SB-Abo-Vertrag.

Kann oder will der SammelBesteller diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1. genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen, hat er dies der Abbonementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 8.2.

2.3 Rahmenvertrag bei Zusammenschluss von Sammelbestellern

- (1) Unternehmen, Unternehmensgruppen, Zusammenschlüsse von Unternehmen, Dachverbände, Kammern und Behörden (Rahmenvertragspartner) können für ihre Mitgliedsunternehmen, Mitgliedsvereine, Kooperationspartner oder Dienststellen (Teilnehmer) Rahmenverträge mit der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG abschließen. Gleiches gilt für Behörden und ihre Dienststellen. Die Rabattierung bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Teilnehmern abgenommenen MobilCards. Die Mindestabnahmezahl pro Rahmenvertrag beträgt 50 MobilCards. Für die einzelnen dem Rahmenvertrag beigetretenen Teilnehmer gilt eine Mindestabnahme von 10 MobilCards.
- (2) Die Abwicklung des SammelBestellerAbos erfolgt, soweit der Rahmenvertrag keine andere Regelung enthält, jeweils einzeln durch den beigetretenen Teilnehmer. Die dem Rahmenvertrag beigetretenen Teilnehmer gelten als SammelBesteller, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2.4 Abwicklung des Abonnements durch die ÜSTRA / Servicepauschale

- (1) SammelBesteller oder Zusammenschlüsse von SammelBestellern können die Abwicklung der einzelnen Abonnements – Versand an die Nutzer, Abrechnung mit den teilnehmenden Mitarbeitern/Mitgliedern – an die ÜSTRA gegen Zahlung einer Gebühr (Servicepauschale) übertragen. In diesem Fall muss der SammelBesteller eine Ausfallbürgschaft gegenüber der ÜSTRA übernehmen, wenn der Teilnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann oder will.
- (2) Die Gebühr beträgt 9,50 € pro Jahr und teilnehmenden Mitarbeiter/Mitglied. Sie wird von der ÜSTRA-Abbonementzentrale dem SammelBesteller bzw. falls entsprechend vereinbart durch die abnehmenden Mitarbeiter/Mitglieder zum ersten Geltungstag des Abojahres der ausgegebenen MobilCards abgebucht.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements wird die Servicepauschale nicht anteilig erstattet. Im Fall der Abwicklung des Abonnements durch die ÜSTRA gegenüber den einzelnen Teilnehmern (Mitarbeiter, Mitglieder) gilt für Änderungen der Fahrausweise, für Abhandenkommen von AboCards, für die Fahrgelderstattung und für die Beendigung des Abonnements die Anlage 3 zu den Tarifbestimmungen im GVH „Bedingungen für das Einzel-Abonnement“. Voraussetzung für die Anwendung der Servicepauschale ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das tarifliche Fahrgeld, das tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der Teilnehmer Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos ist. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung

auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Kontos bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abonnement-Vertrag. Eine Sonderkündigung im Sinne des Punktes 9.2.2 der Anlage ist ohne Nachzahlung möglich, wenn sie - bei Beschäftigten – aus dienstlichen Gründen erfolgt (Versetzung, Abordnung).

- (4) Erfolgt gegenüber dem einzelnen Teilnehmer eine außerordentliche Kündigung des Abonnements gemäß Punkt 9.3 der Anlage 3 „Bedingungen für das EinzelAbonnement“, wird der SammelBesteller informiert. Ausstehende Forderungen werden durch den SammelBesteller übernommen, so lange der Teilnehmer Mitarbeiter bzw. Mitglied des SammelBestellers ist.
- (5) Eine Stundung der ausstehenden Forderungen ist generell ausgeschlossen. Teilnehmer, denen das SammelBestellerAbo durch die GVH Abonnement-Zentrale gekündigt wurde, haben keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme.
- (6) Die Meldung der Teilnahme der einzelnen Mitarbeiter / Mitglieder erfolgt durch das beschäftigende Unternehmen, die beschäftigende Dienststelle bzw. durch den Mitgliedsverband. Änderungen und Kündigungen werden durch die Teilnehmer direkt gegenüber der GVH Abonnementzentrale erklärt. Die Abonnementzentrale ist berechtigt, sich den Mitarbeiterstatus/Mitgliedsstatus jährlich durch das beschäftigende Unternehmen, die beschäftigende Dienststelle bzw. den beigetretenen Verband bestätigen zu lassen.

2.5 Vertragsdauer

Das SB-Abo läuft ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 8. beendet wurde.

3. GVH MobilCard SB-Abo

- (1) Die GVH MobilCard persönlich im SB-Abo ist eine maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers: Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse, versehene Card. Sie trägt keine besonderen Prüfvermerke. Die GVH MobilCard SB-Abo wird zweimal jährlich gebündelt mit jeweils sechs einzelnen Cards ausgegeben.
- (2) Der SammelBesteller hat die GVH MobilCards SB-Abo auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

4. Änderungen während der Laufzeit des SB-Abos

4.1 Änderung der Abnahmemenge

- (1) Eine Änderung der Anzahl der ausgestellten GVH MobilCards SB-Abo ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Für eine Erhöhung der Abnahmemenge müssen die Listen bzw. Datenträger mit den für die Ausstellung dieser GVH MobilCards SB-Abo erforderlichen Angaben spätestens am 1. des der Mengenerhöhung vorausgehenden Monats bei der Abonnementzentrale vorliegen.

Die GVH MobilCards SB-Abo für den Rest des SB-Abo-Jahres werden dem SammelBesteller vor Eintritt der Mengenerhöhung übersandt.

Die Zahlungspflicht des SammelBestellers für diese GVH MobilCards SB-Abo besteht ab dem Eintritt der Mengenerhöhung.

- (3) Für eine Verminderung der Abnahmemenge hat der SammelBesteller die gültigen GVH MobilCards SB-Abo, die er künftig nicht mehr abnehmen will, an die Abonnementzentrale zurückzugeben.

Die Zahlungspflicht des SammelBestellers für diese GVH MobilCards SB-Abo besteht für alle Monate des laufenden SB-Abo-Jahres. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen GVH MobilCards SB-Abo vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese GVH MobilCards SB-Abo.

Eine Verminderung der Abnahmemenge ist unzulässig, soweit sie dazu führen würde, dass insgesamt weniger als 50 GVH MobilCards SB-Abo bestellt sind.

4.2 Änderung von GVH MobilCards SB-Abo

- (1) Jede Änderung des Namens eines GVH MobilCard-Inhabers oder der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle sowie jede Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die die GVH MobilCard SB-Abo gültig ist, ist der Abonnementzentrale unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Änderung einer GVH MobilCard SB-Abo ist nur erforderlich bei
 - Änderung des Namens des GVH MobilCard-Inhabers,
 - Änderung der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle, wenn dadurch eine Änderung der Tarifzonen, für die die GVH MobilCard SB-Abo gültig ist, eintritt,
 - Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die die GVH MobilCard SB-Abo gültig ist.
- (3) Die Änderung der GVH MobilCard SB-Abo ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Die Änderungsmitteilung des SammelBestellers muss zusammen mit den gültigen GVH MobilCards SB-Abo für den Rest des SB-Abo-Jahres spätestens am 1. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der SammelBesteller das Verlustrisiko.
- (4) Die der Änderungsmitteilung entsprechenden neuen GVH MobilCards SB-Abo für den Rest des SB-Abo-Jahres werden dem SammelBesteller übersandt.

4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift des SammelBestellers

- (1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des SammelBestellers ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung des Namens hat der SammelBesteller außerdem eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen; die bei Namensänderung erforderlichen neuen Stammkarten für die ausgestellten GVH MobilCards SB-Abo werden dem SammelBesteller übersandt.
- (2) Geht eine an den SammelBesteller unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte GVH MobilCard SB-Abo diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der GVH MobilCards SB-Abo die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 5. entsprechend.

4.4 Änderung der Bankverbindung des SammelBestellers

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des SammelBestellers einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen.

Geht die Einzugsermächtigung nach dem 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5. Abhandenkommen der GVH MobilCard SB-Abo

- (1) Das Abhandenkommen von gültigen GVH MobilCards SB-Abo hat der SammelBesteller der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen GVH MobilCards für den Rest des SB-Abo-Jahres einzureichen. Bei Übersendung trägt der SammelBesteller das Verlustrisiko.

Der SammelBesteller hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

- (2) Die Verminderung der Abnahmemenge (Nummer 4.1 Abs. 3), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 4.2 Abs. 1) sowie jede Fahrgelderstattung sind bezüglich dieser GVH MobilCard SB-Abo ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.
- (3) Der SammelBesteller erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € Zweitausfertigungen der GVH MobilCard SB-Abo für die restlichen Monate des SB-Abo-Jahres. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.
- (4) Die als abhandengekommen gemeldeten GVH MobilCards SB-Abo sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht ausgegeben worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen GVH MobilCards SB-Abo bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 Satz 2 eingereichten GVH MobilCards SB-Abo werden dem SammelBesteller zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

6. Beschädigung der GVH MobilCard SB-Abo

Beschädigte gültige GVH MobilCards SB-Abo sind bei der Abonnementzentrale vorzulegen.

Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem SammelBesteller gegen Rückgabe der beschädigten GVH MobilCard SB-Abo neue GVH MobilCards SB-Abo übersandt. Ist die Identifizierung der beschädigten GVH MobilCards SB-Abo nicht mehr möglich, gilt Nummer 5. entsprechend.

7. Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von GVH MobilCards SB-Abo begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

8. Beendigung des SB-Abos

8.1 Ordentliche Beendigung des SB-Abos

Der Abonnent kann den SB-Abo-Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des SB-Abo-Jahres kündigen.

8.2 Außerordentliche Beendigung des SB-Abos bei Verletzung einer Vertragspflicht des SammelBestellers

- (1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so endet der SB-Abo-Vertrag mit Ablauf des laufenden SB-Abo-Jahres.

Der SammelBesteller hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene GVH MobilCards SB-Abo für das folgende SB-Abo-Jahr nicht an die Mitarbeiter bzw. abnehmenden Personen ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefor-

dert an die Abonnementzentrale zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt der SammelBesteller das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am SB-Abo ist nicht mehr möglich.

- (2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag - gleich welcher Höhe - nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der SammelBesteller seine Verpflichtung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom SammelBesteller nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

8.3 Außerordentliche Beendigung des SB-Abos bei Tod bzw. - bei juristischen Personen - Erlöschen des SammelBestellers

- (1) Bei Tod bzw. Erlöschen des SammelBestellers endet der SB-Abo-Vertrag mit Ablauf des laufenden SB-Abo-Jahres, für das dem SammelBesteller bereits GVH MobilCards SB-Abo übersandt wurden.

Es ist sicherzustellen, dass die Abonnementzentrale unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen Kenntnis vom Tod bzw. Erlöschen erhält.

- (2) Alle dem SammelBesteller bereits übersandten GVH MobilCards SB-Abo für Monate nach dem Tod bzw. Erlöschen sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Das gilt auch für GVH MobilCards SB-Abo, die bereits an Mitarbeiter bzw. abnehmenden Personen weitergegeben wurden. Bei Übersendung der GVH MobilCards SB-Abo auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der SammelBesteller das Verlustrisiko.

- (3) Die Zahlungspflicht des SammelBestellers besteht für alle Monate, für die dem SammelBesteller bereits GVH MobilCards SB-Abo übersandt wurden. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen GVH MobilCards SB-Abo eines dieser Fahrausweise vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese GVH MobilCard SB-Abo.

9. Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtabnahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund, hat der SammelBesteller der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung des SammelBestellers.

10. Benutzung einer ungültigen GVH MobilCard SB-Abo

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen GVH MobilCard SB-Abo in einem öffentlichen Verkehrsmittel angegriffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem SB-Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jede ausgestellte GVH MobilCard SB-Abo im Eigentum der ÜSTRA.

12. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem SB-Abo-Vertrag durch den SammelBesteller oder einen GVH MobilCard-Inhaber ist ausgeschlossen.

Der SammelBesteller oder ein GVH MobilCard-Inhaber darf mit einer Forderung aus dem SB-Abo-Vertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für SB-Abo-Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen ist Hannover Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem SB-Abo-Vertrag ergeben,

- für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen den SammelBesteller;
- für die Klage gegen den SammelBesteller, wenn dieser nach Abschluss des SB-Abo-Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage 6: Regionaltarif des GVH für Strecken außerhalb des GVH Tarifgebietes

I. Beförderungsbedingungen

(1) Die Beförderungsbedingungen im Großraum-Verkehr Hannover gelten bei Nutzung von GVH Cards des Regionaltarifs unter den Bedingungen nach II. auch auf den folgenden Schienenstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio, metronom GmbH (ME), NordWestBahn GmbH (NWB), erixx GmbH (erx) , und WestfalenBahn GmbH (WFB)

- Bückeberg – Kirchhorsten- Stadthagen-Lindhorst – Haste (Han)
- Peine – Hämelerwald
- Walsrode – Hodenhagen – Schwarmstedt – Lindwedel – Mellendorf
- Celle – Ehlershausen bzw. Celle – Großburgwedel
- Bad Pyrmont – Emmerthal – Hameln – Bad Münder – Springe
- Hessisch-Oldendorf - Hameln – Coppenbrügge – Voldagsen – Osterwald – Sarstedt
- Nienburg – Linsburg – Hagen
- Freden – Sarstedt
- Bodenburg – Hildesheim – Sarstedt/Sehnde
- Derneburg – Hildesheim – Sarstedt/Sehnde sowie
- Hoheneggelsen – Hildesheim – Sarstedt/Sehnde
- Calberlah – Gifhorn – Leiferde – Meinersen- Dedenhausen

(2) Die Erstattung von Fahrgeld für Cards des Regionaltarifs im Abonnement richtet sich nach den Abonnementbedingungen (Anlage 3). Für Cards im Einzelverkauf gilt Teil A § 10. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

II. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

- (1) Der Regionaltarif gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren für Fahrten zwischen dem Tarifgebiet des GVH (Zonen H1, H2, Umland und Region) und
- a) den -Zonen Außenring 1 (AR 1), Außenring 2 (AR 2) und Außenring 3 (AR 3) des Regionaltarifs, soweit nicht im Folgenden abweichend geregelt.
- (2) Zu der jeweiligen Zone (Außenring) gehören die nachfolgend aufgeführten Bahnhöfe:
- Zone „Außenring 1“ (AR 1): Peine, Vöhrum, Schwarmstedt, Lindwedel, Lindhorst, Bad Münder, Barnten, Emmerke, Nordstemmen, Elze (Han), Algermissen, Harsum, Hildesheim Hbf., Hildesheim Ost
 - Zone „Außenring 2“ (AR 2): Celle, Stadthagen, Kirchhorsten, Bückeburg, Osterwald, Hodenhagen, Banteln, Groß Düngen, Linsburg, Meinersen und Leiferde
 - Zone „Außenring 3“ (AR 3): , Hameln, Emmerthal, Bad Pyrmont, Hessisch-Oldendorf, Coppenbrügge, Voldagsen, Walsrode, Alfeld, Freden, Hoheneggelsen, Wesseln, Bad Salzdetfurth Solebad, Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Derneburg , Nienburg, Gifhorn und Calberlah
- (3) Der GVH Regionaltarif gilt für Fahrten auf den Schienenstrecken gemäß I (1) sowie anschließend im GVH Tarifgebiet. Dabei muss mindestens ein Bahnhof im GVH Tarifgebiet der Tarifzone „Region“ angefahren werden. Für ausschließliche Fahrten zwischen Bahnhöfen außerhalb des GVH Tarifgebietes, ohne dass die Zone „Region“ berührt wird, gilt der GVH Regionaltarif nicht mit Ausnahme der Strecke Bückeburg – Kirchhorsten – Stadthagen – Lindhorst – Haste.

2. Fahrausweise

- (1) Im Regionaltarif werden ausschließlich die in Anlage 2 für den Regionaltarif genannten Cards bzw. AboStartCards ausgegeben. In den Angeboten für Großkunden gem. Anlage 5 (FirmenAbo und SammelbestellerAbo) sind diese nicht erhältlich. Soweit Cards gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.2 die Mitnahmeregelung oder die Übertragbarkeit enthalten, gelten diese auch im Regionaltarif.
- (2) Die Cards des Regionaltarifs gelten grundsätzlich in den Zügen des Nahverkehrs, bei DB Regio im Regionalexpress (RE), der Regionalbahn (RB) und der S-Bahn sowie den Zügen der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH, der WestfalenBahn GmbH, und der erixx GmbH.
- (3) Darüber hinaus erkennt die DB Fernverkehr AG die GVH MobilCards des Regionaltarifs zusammen mit einem IC/EC-Aufpreis in IC-Zügen an. Diese Regelung gilt ausschließlich für Verbindungen zwischen Hannover Hbf. und Celle, Peine, Nienburg, Elze bzw. Alfeld. Die IC/EC-Aufpreise sind an die jeweilige Relation gebunden und sind nicht an andere Personen übertragbar. Sie werden ausschließlich an den Automaten und Vertriebsstellen der Deutschen Bahn AG verkauft. Die Konditionen und Preise für die Nutzung der IC-Züge im Bereich des GVH Regionaltarifs sind in den jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen und Preislisten der Deutschen Bahn AG enthalten.
- (4) Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Cards des Regionaltarifs ist im Bereich des GVH Tarifs bei GVH MobilCard übertragbar oder GVH MobilCard persönlich nur mit GVH MobilCards des FirmenAbos gemäß Anlage 5 und bei GVH MobilCards Ausbildung ausschließlich für Berechtigte gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 nur mit der GVH SparCard zugelassen.

Eine Erweiterung einer Card des Regionaltarifs ist nur möglich, wenn diese mindestens die Zone „Region“ des GVH Tarifs beinhaltet. Bei einer Erweiterung einer Card des Regionaltarifes sind unter dieser Bedingung hinzu zu lösen:

- für die Zone Umland die GVH MobilCard FirmenAbo („Region“ bis „Umland“) oder die GVH SparCard
- für die Zonen Umland + Hannover 2 die GVH MobilCard FirmenAbo („Region“ bis „Hannover 2“) oder die GVH SparCard
- für die Zonen Umland + Hannover 2 + Hannover 1 die GVH MobilCard FirmenAbo („Region“ bis „Hannover 1“) oder die GVH SparCard

(5) Eine räumliche Erweiterung nach Teil B, Ziffer 4.1 Absatz (4) ist bei den Cards des Regionaltarifs nicht zulässig.

3. Unentgeltliche Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen auf unter Nr. 1 (3) genannten Schienenstrecken richtet sich nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens.

4. Beförderung von Sachen und Tieren

Die Beförderung von Sachen und Tieren auf den unter Nr. 1 (3) genannten Schienenstrecken richtet sich nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens bzw. nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen angrenzender Verbundräume oder überregionaler Tarife (bspw. des Niedersachsentarifs).

Anlage 7: Bedingungen für das Abonnement von SemesterCards

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden SemesterCards an Studierendenschaften im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (vertreten jeweils durch ihren Allgemeinen Studierendenausschuss [AStA]) zur Weitergabe an die von ihnen vertretenen Studierenden in gebündelter Form für das jeweilige Semester im Abonnement ausgegeben.

Die Durchführung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die regiobus Hannover GmbH.

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Bedingungen für das Abonnement von SemesterCards. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Abonnementbedingungen.

1. Voraussetzungen des Abonnements

(1) Voraussetzung für das Abonnement von SemesterCards ist, dass die Studierendenschaft für jeden der von ihr vertretenen und gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 berechtigten Studierenden eine SemesterCard bestellt. Von dieser Bestellpflicht und vom Bestellrecht ausgenommen sind nur Gasthörer, schwerbehinderte Studierende mit Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, Studierende der Tierärztlichen Hochschule Hannover im Pflichtpraktikumssemester, Studierende im Praktischen Jahr der Medizinischen Hochschule Hannover mit Hauptwohnsitz außerhalb des GVH Verkehrsgebietes, Fernstudierende in Weiterbildungsstudiengängen, soweit sie ihren Wohnsitz außerhalb des GVH Verkehrsgebietes haben sowie Studierende, die bereits über eine andere Hochschule eine SemesterCard erhalten haben. Außerdem können sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft folgende Personen von der Bestellpflicht befreien lassen: Studierende, die sich zu Studienzwecken

länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbe-
reiches aufhalten, z. B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion.

- (2) Die Studierendenschaft ist verpflichtet, dem GVH unaufgefordert jeweils einmal im Semester und auf Verlangen des
GVH auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen.

Der GVH hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu
nehmen und sie zu prüfen.

- (3) Die Studierendenschaft hat außerdem die von ihr vertretenen Studierenden über alle die SemesterCard betreffenden
Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.

2. Abschluss, Inhalt und Dauer des Abonnementvertrages

2.1 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kann zum 1. Tag eines jeden Semesters begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte Bestellschein
muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat beim GVH vorliegen.

Insbesondere sind in dem Bestellschein anzugeben die vorläufige Gesamtzahl aller von der Studierendenschaft ver-
tretenen Studierenden sowie die vorläufige Anzahl der von der Studierendenschaft vertretenen Studierenden, die von
der Bestellpflicht gemäß Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen sind.

- (2) Der GVH kann die Annahme der Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor,
wenn

- die Studierendenschaften eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvoll-
streckung bezahlt hat oder
- gegen die Studierendenschaft wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren
durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
- die Eröffnung des Vergleichs- oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Studierendens-
chaft beantragt worden ist oder
- die Studierendenschaft zahlungsunfähig.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- (3) Der Abonnementvertrag kommt zu Stande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung des GVH bei der
Studierendenschaft.

2.2 Vertragsinhalt

- (1) Die Studierendenschaft erhält die Berechtigung, die Studierendenausweise für das jeweils kommende Semester mit
folgendem Aufdruck des GVH zu versehen:

„GVH SemesterCard“.

Dies gilt jedoch nur für die Ausweise der Studierenden, die von der Studierendenschaft vertreten werden und die
nicht gemäß Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 von der Bestellpflicht und vom Bestellrecht ausgenommen sind.

Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus jeweils spätestens bis zum 15. des Vormonats fällig, die Nachzahlung gemäß
Nummer 4.1 Abs. 2 zum Letzten des dem jeweiligen Semesterende folgenden Monats.

- (2) Die Studierendenschaft ist verpflichtet, den auf der Grundlage der zu Semesterbeginn gemeldeten vorläufigen Studie-
rendenzahlen (Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 3) ermittelten monatlichen Abschlagsbetrag so rechtzeitig an die regiobus

Hannover GmbH zu überweisen, dass er dort am Fälligkeitstag vorliegt. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus diesem Vertrag.

Kann oder will die Studierendenschaft diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, hat sie dies dem GVH unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 8.2.

2.3 Vertragsdauer

Das Abonnement läuft ein Semester und verlängert sich jeweils um ein weiteres Semester, wenn es nicht gemäß Nummer 8. beendet wurde.

3. SemesterCard

- (1) Die SemesterCard besteht aus dem gültigen Studierendenausweis mit dem zugehörigen GVH Aufdruck. Die Studierendenausweise müssen dem Vordruck entsprechend maschinell ausgefüllt sein. Im Einzelfall kann eine abweichende Gestaltung der SemesterCards zwischen der Studierendenschaft und dem GVH vereinbart werden.
- (2) Die Studierendenschaft hat die SemesterCards auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem GVH anzuzeigen.

Die SemesterCard ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass als Fahrausweis gültig.

- (3) Das Einschweißen / Laminieren der SemesterCard ist nicht zulässig.
- (4) Die SemesterCard ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

4. Änderungen während der Laufzeit des Abonnements

4.1 Änderung der Abnahmemenge

- (1) Jede Änderung der Anzahl der von der Studierendenschaft vertretenen Studierenden, die nicht gemäß Nummer 1. Abs. 1 Satz 2 von der Bestellpflicht ausgenommen sind, ist unverzüglich nach Abschluss des laufenden Semesters dem GVH anzuzeigen.

Die vollständig ausgefüllte Änderungsmitteilung muss spätestens am letzten des dem Semesterende folgenden Monats beim GVH vorliegen.

- (2) Die Zahlungspflicht der Studierendenschaft für die zusätzlichen ebenso wie für die entfallenden SemesterCards besteht grundsätzlich für alle Monate des Semesters.
- (3) Die Zahlungspflicht für die entfallenden SemesterCards mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den eines dieser SemesterCard vor Beginn dieses Monats beim GVH eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Fahrpreis für diese SemesterCard.

4.2 Änderung einer SemesterCard

Soweit wegen Änderung des Namens oder der Anschrift eines SemesterCard-Inhabers diesem ein neuer Studierendenausweis ausgestellt wird, darf die Studierendenschaft den gültigen GVH Aufdruck auf diesen neuen Studierendenausweis übertragen, wenn und sobald die bisherige SemesterCard bei ihr eingegangen ist. Wird anstelle einer Neuausstellung die Änderung auf der SemesterCard vermerkt, behält diese nur dann ihre Gültigkeit als Fahrausweis, wenn der Änderungsvermerk durch das Siegel der Hochschule bestätigt ist.

4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift der Studierendenschaft oder ihres AStA.

Jede Änderung des Namens oder der Anschrift der Studierendenschaft oder ihres AStA ist dem GVH unverzüglich mitzuteilen.

5. Abhandenkommen einer SemesterCard

Bei Abhandenkommen einer gültigen SemesterCard ist der monatliche Fahrpreis für diese SemesterCard bis zum Ablauf des Semesters weiter zu entrichten. Jede Fahrgelderstattung ist bezüglich dieser SemesterCard ausgeschlossen.

6. Beschädigung der SemesterCard

Eine beschädigte gültige SemesterCard ist bei der Studierendenschaft vorzulegen. Kann sie von der Studierendenschaft noch identifiziert werden, hat diese das Recht, gegen Rückgabe der beschädigten SemesterCard dessen Inhaber eine neue SemesterCard für den Rest des Semesters auszuhändigen. Ist die Identifizierung der beschädigten SemesterCard nicht mehr möglich, gilt Nummer 5 entsprechend.

7. Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von SemesterCards begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

8. Beendigung des Abonnements

8.1 Ordentliche Beendigung des Abonnements

Die Studierendenschaft kann den Abonnementvertrag jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Semesters kündigen.

8.2 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Verletzung einer Vertragspflicht der Studierendenschaft

- (1) Geht eine monatliche Zahlung aus einem nicht vom GVH zu vertretenden Grund nicht fristgerecht dort ein und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abschlagsbeträge, so endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des laufenden Semesters.

Die Studierendenschaft hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene SemesterCards für das folgende Semester nicht an die Studierenden ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an den GVH zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt die Studierendenschaft das Verlustrisiko.

Ein erneutes Abonnement von SemesterCards mit monatlicher Abschlagszahlung ist nicht mehr möglich.

- (2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag - gleich welcher Höhe - nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass die Studierendenschaft ihre Verpflichtung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1. genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser von der Studierendenschaft nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

8.3 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Auflösung der Studierendenschaft

Bei Auflösung der Studierendenschaft endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des laufenden Semesters.

Die Studierendenschaft hat sicherzustellen, dass der GVH unverzüglich, spätestens aber innerhalb 7 Tagen Kenntnis von der Auflösung erhält. Die Studierendenschaft hat weiter sicherzustellen, dass bereits vorhandene SemesterCards für

das folgende Semester nicht an die Studierenden ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an den GVH zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt die Studierendenschaft das Verlustrisiko.

9. Benutzung einer ungültigen SemesterCard

Wer mit einer ungültig gewordenen SemesterCard oder mit einer SemesterCard ohne gültigen amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jede ausgestellte SemesterCard im Eigentum des GVH.

11. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnementvertrag durch die Studierendenschaft oder einen SemesterCard-Inhaber ist ausgeschlossen. Die Studierendenschaft oder ein SemesterCard-Inhaber darf mit einer Forderung aus dem Abonnementvertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

Druckfehler vorbehalten.